

6. Sitzung

Mittwoch, 3. März 2021, 13:00
Zuchwil, Sportzentrum

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Simon Bürki, Josef Fluri, Myriam Frey Schär, Simon Michel

DG 0022/2021

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen zum letzten Halbtage dieser Session und auch dieser Legislatur. Wir werden ihn ohne Pause absolvieren. Am Schluss werde ich die neuen Vorstösse verlesen, deren Anzahl hoffentlich gering ist. Zu guter Letzt folgt die Schlussansprache des Kantonsratspräsidenten. Ich hatte während der Pause eine Erleuchtung. Mir ist Maria erschienen und hat gesagt, dass die Kantonsräte, die sich beim Auftrag 0074/2020 in ihrer Redezeit beschränken, bei ihr etwas zugute haben. Als guter Katholik leite ich Ihnen diese Information gerne weiter. Jetzt steigen wir aber in die Traktandenliste ein.

I 0078/2020

Interpellation Fraktion Grüne: Bewilligungen für Traktorpulling im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2020:

1. Interpellationstext: Seit einigen Jahren wird in Etziken SO jährlich ein sogenanntes Traktorpulling durchgeführt. Nebst Lärmimmissionen und Parkierung auf Fruchtfolgeflächen, wie sie auch für andere Veranstaltungen, z.B. Openair vorkommen, verursacht das Traktorpulling massive Immissionen im Bereich Abgase/Russ und Bodenbelastung. In der Fotostrecke des Traktorpullings der vergangenen Jahre kann unschwer festgestellt werden, dass der Boden massiv verdichtet wird und durch die Zugfahrzeuge schwarze Russwolken ausgestossen werden, die sich auch auf das umliegende Gebiet verteilen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher Grundlage erteilen die kantonalen Instanzen ihr Einverständnis zur Bewilligung dieses Anlasses?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Beeinträchtigung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit des Bodens (§ 6 Landwirtschaftsgesetz)?
 - 2.1 Falls ein Verstoss vorliegt: Welche Massnahmen oder Verbote sind die Folge?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die massiven Russmissionen, welcher nicht nur die direkt Beteiligten (Wettbewerbsteilnehmenden und Zuschauenden), sondern auch in der Umgebung lebende Personen ausgesetzt sind?



Anstelle einer langen Begründung werden selbsterklärende Bilder zur Illustration der Problematik eingefügt. Quelle: <http://pullingteam-etziken.ch>.

- 3.1 Welche Massnahmen wird er ergreifen, um solche Immissionen zu verhindern?
2. Begründung: Im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen: Auf der Homepage der Schweizer Tractor Pulling Vereinigung (STPV) wird das Traktorpulling unter anderem wie folgt beschrieben: «Es geht darum, den stärksten Traktor ('Puller') in Kombination mit dem geschicktesten Fahrer zu bestimmen. Dazu gilt es, mit den Pullern einen bis zu 25 Tonnen schweren, speziellen Bremsschlitten auf einer 100 m langen Wettkampfbahn so weit wie möglich zu ziehen (...). Vom Start weg bewegt sich auf dem Bremsschlitten ein Ballastbehälter fahrstreckenabhängig nach vorne und belastet dabei die dort angebrachte Bremskufe immer mehr. Durch die stetige Erhöhung des Zugwiderstandes - der bis zu 9 Tonnen betragen kann - werden die Puller so fest abgebremst, dass entweder der Motor abgewürgt wird oder die Antriebsräder durchdrehen.» Der Wettbewerb findet in drei verschiedenen Klassen statt. Folgende Klassen sind gemäss Reglement zugelassen:

- a. **Gardenpulling:** In dieser Klasse wird mit Kleintraktoren (Rasenmähertraktoren) gefahren, welche nicht immatrikuliert sind. Sie dürfen nicht auf öffentlichen Strassen verkehren und werden nicht durch die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) geprüft. Beschränkungen in dieser Klasse gibt es bezüglich Leistung, Hubraum und Anzahl Zylinder.
- b. **Standardklasse:** In dieser Klasse starten immatrikulierte Traktoren. Sie verfügen über ein Kontrollschild und einen Fahrzeugausweis und müssen den Verkehrsvorschriften entsprechen. Diese Traktoren werden alle fünf Jahre durch die MFK geprüft. Sie dürfen auf allen Strassen verkehren.
- c. **Sport- und Supersportklasse:** In dieser Klasse starten Traktoren, welche nicht immatrikuliert sind. Diese Fahrzeuge können so abgeändert werden, dass sie den Verkehrsvorschriften nicht mehr entsprechen. Sie dürfen deshalb nicht auf öffentlichen Strassen verkehren und werden nicht durch die MFK geprüft.

Nur die Fahrzeuge, welche in der Standardklasse starten, werden durch die MFK geprüft. Diese Fahrzeuge sind verkehrssicher. Kleintraktoren brauchen kein Kontrollschild, da sie nicht auf öffentlichen Strassen verkehren und werden darum auch nicht geprüft. Die Fahrzeuge der Sport und Supersportklasse sind ebenfalls nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Sie werden nicht durch die MFK geprüft. Die Beschreibung der Sportart macht deutlich, dass Traktorpulling nicht ohne erhebliche Belastung der Umwelt - insbesondere des Bodens und der Luft - ausgeübt werden kann. Mit begleitenden Massnahmen lassen sich die Belastungen zwar leicht reduzieren. Die grundlegenden Auswirkungen lassen sich aber nur dann massiv senken, wenn der Charakter der Veranstaltungen vollständig verändert würde bzw. solche Veranstaltungen auf Landwirtschaftsflächen grundsätzlich verboten würden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Auf welcher Grundlage erteilen die kantonalen Instanzen ihr Einverständnis zur Bewilligung dieses Anlasses? Für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen ist gemäss § 5 Abs. 1

Bst. j der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) das Bau- und Justizdepartement zuständig. Eine solche Bewilligung ist auch für das Traktorpulling erforderlich. Je nach Grösse des Anlasses sind weitere kantonale Bewilligungen erforderlich (z.B.: Bewilligung der Kantonspolizei gemäss § 26 VSV für Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen). Für die Durchführung eines Traktorpullings ist auch eine Anlassbewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird von der Standortgemeinde erteilt (§ 9 Abs. 2 und § 100 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG; BGS 940.11). Die kantonale Bewilligung für motorsportliche Veranstaltungen wird den Organisatoren zusammen mit der Anlassbewilligung der Gemeinde eröffnet.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Beeinträchtigung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit des Bodens (§ 6 Landwirtschaftsgesetz)? Nach Art. 33 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) darf Boden nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Grundsätzlich lässt sich die Durchführung von Traktorpulling auf gewachsenem, landwirtschaftlich genutztem Boden mit diesem Grundsatz einer bodenschonenden und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung kaum vereinbaren. Auch den Organisatoren in Etziken sind die Auswirkungen des Anlasses auf den Boden bekannt. Deshalb haben sie in ihrem Grobkonzept für den Anlass auch Massnahmen zum Bodenschutz vorgesehen. Allerdings belegen die Fotos von früheren Veranstaltungen auf der Homepage der Organisatoren, dass sich starke Belastungen des Bodens nicht verhindern lassen. Der Traktorpulling-Anlass wird auf der gleichen Fläche durchgeführt, die auch vom Openair Etziken genutzt wird. Da der Anlass bereits mehrfach stattgefunden hat und beim Rennen jeweils die gleiche Fläche befahren wird, wurde die Veranstaltung in den vergangenen Jahren toleriert.

3.2.2.1 Zu Frage 2.1: Falls ein Verstoß vorliegt: Welche Massnahmen oder Verbote sind die Folge? Der Anlass soll auch zukünftig toleriert werden, falls er auf der gleichen Fläche wie in den vergangenen Jahren durchgeführt wird. Ein Ausweichen auf andere Flächen würde nicht bewilligt.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die massiven Russemissionen, welcher nicht nur die direkt Beteiligten (Wettbewerbsteilnehmenden und Zuschauenden), sondern auch in der Umgebung lebende Personen ausgesetzt sind? Grundsätzlich sind die zusätzlichen starken Emissionen von Russ (bzw. Schwebstaub PM10 und PM2.5) unerwünscht, ungesund und insbesondere für Betroffene, die nicht am Anlass teilnehmen, ein Ärgernis. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für PM10 und PM2.5, die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) festgeschrieben sind, trotzdem eingehalten werden können. Dies auch deshalb, weil es für diese Schadstoffe keine Kurzzeitgrenzwerte gibt. Von Seiten des Verbandes (STPV) werden im Standardreglement 2017 auch Vorschriften erlassen, welche zur Beschränkung der Emissionen beitragen. So müssen die Traktoren der Standardklasse von der MFK geprüft sein. Sie dürfen maximal 20 % mehr Leistung als Serienfahrzeuge aufweisen und die Zufuhr von zusätzlichen Kraftstoffen, wie Kaltstartanlage, Wasser, Alkohol oder Verbrennungsbeschleuniger, ist verboten. Nicht geprüft sind Fahrzeuge der Gardenpulling-, Sport- und Supersportklasse.

3.2.3.1 Zu Frage 3.1: Welche Massnahmen wird er ergreifen, um solche Immissionen zu verhindern? Gestützt auf die aktuelle Gesetzgebung im Bereich Luftreinhaltung ergeben sich keine Möglichkeiten, die Emissionen weiter einzuschränken. Auf langfristige Sicht muss allerdings die Durchführung solcher Anlässe auch im Lichte der angestrebten Klimaziele - Netto-Null-Emissionen im Kanton Solothurn bis zum Jahr 2050 - kritisch überprüft werden.

Edgar Kupper (CVP). Ich gebe Vollgas, weiss aber nicht, ob ich schnell genug bin, um bei Maria einige Punkte zu sammeln. Ich gebe zu, dass ich bereits mehrere Traktorpullinganlässe besucht habe. In der Schweiz war ich in Etziken mit dabei. Während meines Praktikumsaufenthalts in den USA habe ich einen Anlass besucht, bei dem es Fahrzeuge mit Flugzeugmotoren und anderen wilden Sachen gab. Dort fuhrten Fahrzeuge aller Art gegeneinander. Wer am Ende noch fahrfähig war, hatte gewonnen, und das im grössten Morast. Das sind schöne Jugenderinnerungen. Einige würden es als Jugendsünden bezeichnen. Aus Sicht unserer Fraktion wurde die vorliegende Interpellation gut beantwortet. Es wird ausgeführt, dass der Kanton den Anlass in Etziken nur bewilligt, weil er immer am gleichen Ort stattfindet wie auch das Openair. Aus den Antworten geht hervor, dass die Nutzung für den Boden sicherlich nicht förderlich ist. Ich würde sagen, dass es bei trockener Witterung und bei trockenem Boden sicher weniger schlimm ist als bei nassem Wetter. Die Bodenfruchtbarkeit wird reduziert, aber es ist bei weitem nicht so schlimm wie bei einem Bauvorhaben, bei dem der Boden für immer verloren geht. Nach dem Anlass braucht es ein gewisses Wohlfühlprogramm für den Boden - lockern, Kompost, Mist und anderes organisches Material einarbeiten. Auch die Abgase sind beim Traktorpulling nicht ganz ohne, vor allem bei Gardenpullern und der Sportklasse. Hier kann man sich fragen, wie viel Sünde es sein darf. Weil es sich zeitlich und räumlich um eine sehr begrenzte Belastung handelt und auch weil die Gemeinde mit der Anlassbewilli-

gung Einfluss nehmen kann, stützen wir die aktuelle Handhabung des Kantons bezüglich der Bewilligung dieses Anlasses. Das machen wir auch unter dem Gesichtspunkt «Ein bisschen Spass muss sein. Die Sünden halten sich in Grenzen.»

Heinz Flück (Grüne). Im Namen der Grünen Fraktion danke ich für die Ausführungen. Bei der fraglichen Veranstaltung geht es um unerwünschte, je nachdem lästige oder auch verbotene Emissionen bei Freizeitveranstaltungen. Solche gibt es bei diesem Anlass in dreierlei Hinsicht: Lärm, Bodenbeeinträchtigung und Luftschadstoffe. Zum Lärm haben wir keine Fragen gestellt, da das am gleichen Ort durchgeführte Openair mehr in der Nacht stattfindet und für diejenigen, die sich daran stören, noch lästiger ist. Wenn es unter den Besuchern des Pullings Menschen gibt, die den Motorenlärm auch als Musik empfinden, nehmen wir das zur Kenntnis, wenn auch mit Kopfschütteln. Zum Boden: Zwischen den Zeilen kann man lesen, dass der Boden bereits beeinträchtigt ist. Also bringt es nichts, etwas zu verbieten, denn er wird auch anderweitig belastet. An einem anderen Ort würde ein solcher Anlass sicher nicht bewilligt. Wenn man das mit dem Boden vergleicht, der im Kanton hektarweise für neue Verkehrsflächen verbraucht wird - darunter auch Fruchtfolgeflächen - und wenn man feststellt, dass der Verkehr im Schnitt zu mehr als 60% aus Freizeitverkehr besteht, wird auch dieser Aspekt stark relativiert. In diesem Punkt sind wir dann auch mit der Antwort zufrieden. Zur dritten Kategorie der Emissionen, den Luftschadstoffen: Nachdem man uns bei der Bewilligungsbehörde der Gemeinde und beim Amt für Raumplanung (ARP) gesagt hat, dass es sich bei den Fahrzeugen um eingelöste Traktoren handelt, haben wir bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) nachgefragt und bestätigt erhalten, dass die Traktoren ordentlich geprüft sind und die Grenzwerte einhalten. Meine Reaktion angesichts der Bilder und dieser ersten Information war, dass wir die MFK abschaffen können, wenn dem so ist. Zum Glück besteht aber Grund zur Annahme, dass es sich bei den abgebildeten Fahrzeugen und weiteren mit schwarzen Rauchfahnen, die man auf der Homepage des Pullings anschauen kann, nicht um Fahrzeuge der Standardklasse und deshalb nicht um eingelöste Fahrzeuge handelt. Damit ist die MFK wieder rehabilitiert. Dass aber wegen angeblich fehlenden Kurzzeitgrenzwerten die mit den Bildern illustrierten massiven Russemissionen zulässig sein sollen, können wir nicht nachvollziehen. Jede zugelassene, kleinere Baumaschine, auch wenn sie nur wenige Betriebsstunden hat, muss heute mit einem Partikelfilter ausgerüstet werden, wenn sie beispielsweise im Auftrag der öffentlichen Hand in den Einsatz kommen will. Es ist klar, dass die Bastler dieser freien Traktorklasse, von den Traktoren mit den schwarzen Rauchfahnen, Zeit in ihr Hobby investieren und dass man bei diesen Maschinen ein x-Faches von Betriebsstunden zur Wettkampfzeit hinzurechnen muss. Jedes Unternehmen, das sich heute um einen Bauauftrag bewirbt, muss hingegen belegen, dass seine Baumaschinen den geltenden Normen entsprechen. Sobald man sich im Freizeitbereich befindet, soll das nicht mehr gelten. Das ist für uns Grüne nicht nachvollziehbar. Ich erinnere zudem an eine kürzliche Antwort zu einem teilweise verwandten Thema, zum Motocross, wo es primär um Lärm gegangen ist. Dort hatte der Regierungsrat argumentiert, dass die Lärmgrenzwerte bei den einzelnen Fahrzeugen an der Quelle gemessen werden, was massgebend sei. Das haben wir zur Kenntnis genommen. Umso weniger können wir jetzt nachvollziehen, warum genau das hier bei den ausgestossenen Luftschadstoffen nicht möglich sein und nicht gelten soll. Der Regierungsrat verweist im Übrigen auf das langfristige Ziel von netto Null Emissionen bis zum Jahr 2050 und schliesst daraus, dass solche Anlässe auf längere Sicht kritisch beurteilt werden müssen. Hier geht es für einmal aber nicht um die grössten Emissionen des klimaschädlichen Gases, sondern um andere, direkt für Mensch und Natur schädliche Stoffe. Das hat nicht unmittelbar mit dem Klimawandel zu tun. Wenn man für diese Veranstaltung, wie für viele andere auch, eine Klimarechnung machen will, muss man den Besucherverkehr ebenfalls hinzurechnen. Dieser ist nämlich bei allen Veranstaltungen, ob Traktorpulling, Openair, Fussballmatch oder Skirennen, bezüglich Klimaschädlichkeit noch immer der grösste Verursacher. Aber auch sonst gibt uns der Tonfall des letzten Satzes der Antwort mit dem Bezug auf die klimaschädlichen Emissionen sehr zu denken. Bis zum Jahr 2050 dauert es ja noch lange. Irgendwann einmal, in ferner Zukunft, werden wir uns wohl überlegen müssen, vielleicht auch gewisse Vorschriften langsam anzupassen. So geht es nicht. Die 30 Jahre werden schnell vorbei sein und wir müssen heute und nicht in fünf, in zehn oder in 15 Jahren etwas ändern. Zurück zum Pulling und zum letzten Satz der Antwort: Wir können nicht nachvollziehen, wieso hier andere Massstäbe gelten sollen als beispielsweise bei Baumaschinen oder warum man hier nicht an der Quelle misst so wie beim Motocross. Deshalb sind wir von der Antwort insgesamt nicht befriedigt.

Johannes Brons (SVP). Bei diesem Traktorpullinganlass geht es, wie bei den Motocrossrennen auch, um eine Tradition und einen Volksanlass. Der Mitgliederbestand beträgt momentan 380 Personen. Die Kosten für die Mitgliedschaft betragen pro Jahr 70 Franken respektive 100 Franken für Paare. Ich sage das, damit man die Grösse des Verbands sieht. Solche Anlässe gibt es in ganz Europa, nicht nur in der

Schweiz. Der Boden, auf dem der Anlass durchgeführt wird und wo sich die Fahrer der Traktoren mit ihren PS-Stärken messen, ist optimal vorbereitet. Der Boden wird auf der vorgeschriebenen Länge von über 100 Metern vorher speziell präpariert und aufgebaut und zwischen den Traktorpullings oder nach jedem Ziehen der Wagen mit der Walze befestigt. Es ist logisch, dass es an diesem Anlass auch laut wird und es feinstaubbelastend ist. Aber sind wir ehrlich: Einmal im Jahr sollte ein solcher Anlass doch möglich sein. Wenn ich es mit dem 1. August vergleiche, ist der Traktorpullinganlass gegenüber der Lärmbelastung und der massiv höheren Feinstaubbelastung im ganzen Land nicht der Rede wert. Ich habe mit Daniel Jäggi, dem Präsidenten, telefoniert. Auch der Rückbau zur Naturwiese ist gesichert und die Wiese gedeiht perfekt. Wenn es regnet, wird nicht gefahren und schlimmstenfalls wird der Anlass sogar abgesagt.

Markus Dietschi (FDP). Wie ich dem Votum von Heinz Flück entnehmen konnte, hat die Grüne Fraktion die Beweggründe für die Interpellation einer Webseite entnommen. Ich kann den Mitgliedern der Grünen Fraktion versichern, dass sie beim Traktorpulling als Gäste herzlich willkommen sind. Es ist kein Ausschlusskriterium, wenn man der Grünen Partei angehört. Beim Lesen der gestellten Fragen wird schnell klar, worum es der Grünen Fraktion geht. Traktorpullings sollen in unserem Kanton verboten werden. Der Regierungsrat hat sich aber zu Recht nicht zur Aussage einer solchen Massnahme verleiten lassen. Auch den Organisatoren ist klar, dass der Bodenschutz oberste Priorität hat. Dem tragen sie Rechnung, indem sie die 100 Meter lange Bahn jedes Jahr an derselben Stelle anlegen, auf dem gleichen Gelände, auf dem auch das Openair Etziken stattfindet. Eine weitere, sehr wichtige Massnahme ist das vorgängige Abdecken der Zugbahn bei Regenwetter. Das passiert natürlich nur, wenn der Boden genügend trocken ist, denn ansonsten bringt es nichts. Bei starkem Regen wird der Anlass abgesagt. Das ging auch aus der Antwort des Regierungsrats hervor. Jeder, der mit Boden arbeitet, weiss, dass ein trockener Boden sehr viel mehr aushält als ein nasser. Zudem haben die Traktoren sehr grosse Bereifungen mit äusserst niedrigem Luftdruck. Der Grund dafür ist einfach: breite Reifen mit wenig Luftdruck ergeben mehr Aufstandsfläche und somit mehr Traktion. Die positive Nebenerscheinung ist ein tiefer Bodendruck. Die Traktoren ohne Strassenzulassung sind bei diesen Anlässen ganz klar in der Minderheit, auf der Webseite hingegen nicht. Wir Bauern wollen nicht sehen, wie ein normaler Traktor zieht. Es ist schön, wenn es auch ein wenig raucht. Aus diesem Grund ist dort das Verhältnis nicht ganz 1:1 abgebildet. Wie man beim Anlass selber sehen kann, ist dieser Showeffekt mit einigen wenigen Fahrzeugen an einem kleinen Ort. Der grösste Teil der Traktoren an einem Pullinganlass sind Standardtraktoren, wie sie normalerweise auf den Feldern eingesetzt werden. Sie sind alle MFK-geprüft. Ich gebe noch eine kleine Anekdote von Michael Kummli zum Besten: Vor Etziken gab es in Subingen ein Traktorpulling. Er ist der Meinung, dass die Traktorpullinganlässe im Wasseramt einen wesentlichen Einfluss auf die Paarsuche genommen haben und dass heute das halbe Wasseramt nicht verheiratet wäre, wenn es die Anlässe nicht gegeben hätte (*Heiterkeit in der Halle*).

Matthias Racine (SP). Ich bin einer der grünen Branche tätig und spreche für die Fraktion SP/Junge SP. Auch wir haben uns mit der Interpellation und vor allem mit dem Sport an sich auseinandergesetzt. Dabei haben wir festgestellt, dass sich uns der Sinn und Nutzen dieser Anlässe nicht erschliesst. Ich gebe aber zu, dass ich noch nie einen solchen Anlass besucht habe. Ich habe mir die Bilder der erwähnten Fotostrecke angeschaut. Dort sieht man sehr viele zufriedene Gesichter, von den Zuschauern wie auch von den Fahrern. Das gilt es anzuerkennen. Aus den Antworten des Regierungsrats wird deutlich, dass die gesetzlichen Vorgaben des Bundes gemäss Artikel 33 des Umweltschutzgesetzes zum Schutz des Bodens vor allzu grossen physikalischen Belastungen unmöglich eingehalten werden können. Dass die Durchführung eines Traktorpullings nicht zum Erhalt und Schutz der Bodenfruchtbarkeit beiträgt, ist offensichtlich. Davon kann sich jeder mit einem Blick auf das Web GIS des Kantons überzeugen. Ich habe Kühe auf einer Weide gesehen und es gab bereits grüne Bäume und solche, die noch nicht grün waren. Ich nehme an, dass es Frühling war. Man konnte auch sehr gut sehen, wo der tonnenschwere Bremswagen durchgezogen wird. Es ist zwar grün, aber nicht so grün wie an anderen Orten. Der Bremswagen wird bis zum Ziel, dem sogenannten Fullpull gezogen oder «bis die Räder des Traktors durchdrehen oder der Motor abgewürgt wird.» So habe ich das im offiziellen Pullingreglement gelesen. Damit aber nicht genug - es wurde darauf hingewiesen, dass die Unebenheiten wieder ausgeebnet und flachgewalzt werden. Das alles sind extreme Eingriffe und Belastungen für den Boden und für die Bodenfruchtbarkeit. Das ist unbestritten nicht gut und dem Veranstalter auch bewusst. Mir und meinen Kantonsratskollegen aus der Landwirtschaft ist natürlich bewusst, dass auch wir den Boden bearbeiten und ihn nicht in seinem natürlichen Zustand belassen. Wir machen das aber, weil wir anschliessend Ackerfrüchte anbauen. Dazu sind wir auf fruchtbare Böden angewiesen. Räder, die durchdrehen, vermeiden wir bei der Arbeit. Wenn wir den Motor abwürgen, ist es für uns jeweils ein wenig peinlich. Es wird aber

nicht nur der Boden belastet, sondern auch die Luft. Auch das ist auf den Bildern in der Interpellation unschwer zu erkennen. Den Russ sieht man gut, den Lärm muss man sich vorstellen. Dass diese Emissionen vom Regierungsrat als Ärgernis bezeichnet werden, finden wir speziell. Es entsteht der Eindruck, dass die Anliegen des Umwelt- und Klimaschutzes nicht ganz ernst genommen werden und Personen, die nicht explizite Fans dieser Sportart sind, einfach heikel reagieren würden. Dabei ist doch, dass dort, wo die Gesellschaft und damit auch die Umwelt und das Klima durch mein Handeln beeinträchtigt werden, meine Verantwortung beginnt. Im vorliegenden Fall ist das auch die bewilligende Behörde, die sich für den Schutz von Umwelt, Klima und Bürger und Bürgerinnen einsetzen muss. Allerdings sieht der Regierungsrat leider keine Möglichkeiten, die entstehenden Emissionen aufgrund der aktuellen Gesetzgebung weiter - also überhaupt - einschränken zu können. Dass der Anlass auf dem gleichen Gelände stattfindet wie vorher das Openair mag ein Trost sein, dem Boden und der Umwelt nützt es aber wenig. Boden und Luft sind wichtige Lebensgrundlagen für uns alle. Sie verdienen unseren Schutz und brauchen ihn auch unbedingt. Die Antworten auf die Interpellation kann man so verstehen, dass es dem Regierungsrat bei dieser Sache nicht ganz wohl ist, weil das Wort «toleriert» mehrfach zu lesen ist. Für mich ist das Ausdruck eines gewissen Unbehagens. Hoffnungsvoll stimmt uns der letzte Satz der Antwort. Dort steht geschrieben, dass solche Anlässe in einen Zusammenhang mit dem Erreichen der Klimaziele 2050 netto Null gesetzt werden müssen und im Kanton Solothurn zukünftig kritisch überprüft werden. Neue Austragungsorte sollen zudem nicht bewilligt werden. Das finden wir gut. Wir nehmen den Regierungsrat hier sehr gerne beim Wort und wünschen viel Mut für eine wirklich kritische Überprüfung bei der Bewilligung von Traktorpullinganlässen in Zukunft und genügend Zugkraft. So wird es vielleicht auch nicht bis ins Jahr 2050 dauern.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Interpellanten haben erklärt, dass sie von der Antwort nicht befriedigt sind und wir haben gelernt, dass der Sinn eines Anlasses manchmal an einem anderen Ort ist, als dass man offensichtlich meint.

I 0109/2020

Interpellation fraktionsübergreifend: Überkantonale Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2020:

1. Interpellationstext: In der Gemeinde Roggwil (BE) ist vom 22. Oktober 2019 bis am 25. November 2019 eine Änderung der Nutzungsplanung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Ziel der Nutzungsplanungsänderung ist es, im Gebiet «Brunnmatt» planerische Grundlagen zu schaffen, um ein Verteilzentrum eines Detailhändlers ansiedeln zu können. Das geplante Vorhaben liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Kantonen Solothurn, Aargau und Luzern. Es weist einen Grundriss von 600 Metern Länge und 80 Metern Breite auf und verursacht an den Werktagen 710 Lastwagenfahrten. Gemäss Mitwirkungsbericht wird das vorgesehene Areal über zwei Strassenanschlüsse mit der Hauptverkehrsstrasse (Landstrasse) und den A1-Autobahnanschlüssen Niederbipp und Rothrist sowie dem A2-Autobahnanschluss Reiden über die St. Urbanstrasse erschlossen. Wird jedoch mittelfristig der Ersatz der unter Denkmalschutz stehenden Aarebrücke zwischen Murgenthal und Fülenbach im Raum Bännli realisiert, dürfte der Autobahnanschluss Härkingen unmittelbar betroffen sein. Das Verfahren wird vom Kanton Bern von der Volkswirtschaftsdirektion in einem priorisierten Verfahren unterstützt und eng begleitet. Art. 7 Abs. 1 RPG verpflichtet die Kantone zur Zusammenarbeit, wenn sich ihre Aufgaben berühren. Die Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) zeigt sich besorgt und befürchtet, dass bei einer Realisierung des Verteilzentrums dem Druck auf eine Öffnung des neuen Aareübergangs für LKW - trotz klarer Ablehnung der Gäuer Gemeinden - nachgegeben werden muss. Die GPG bemängelt die Tatsache, dass für das Gäu nach wie vor ein Verkehrskonzept fehlt. Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat während dem Mitwirkungsverfahren eine Eingabe gemacht?

2. Wurde der Regierungsrat von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern über die geplanten Aktivitäten bezüglich eines Verteilzentrums eines Detailhändlers im Gebiet „Brunnmatt“ in Roggwil BE in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Solothurn informiert oder einbezogen?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich im vorliegenden Fall bezüglich eines möglichen Verteilzentrums in Roggwil die Aufgaben der Kantone Bern und Solothurn sowie Aargau und Luzern im Sinne von Art. 7 Abs. 1 RPG berühren und der Kanton Bern seiner Pflicht zur Zusammenarbeit genügend nachgekommen ist?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat, in das Verfahren einzugreifen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* In Roggwil (BE) sollte im Gebiet «Brunnmatt» (ehemaliges Gugelmannareal) auf einer Fläche von ca. 7 ha ein regionales Warenverteilzentrum erstellt werden. Das heutige Verkehrsaufkommen des Areals wird auf 200-300 Fahrten (durchschnittlicher täglicher Verkehr, DTV) geschätzt. Das geplante Vorhaben ging davon aus, dass an Werktagen 710 Lastwagen- und 520 Personenwagenfahrten generiert werden. Der grösste Teil des Lastwagenverkehrs sollte Richtung Norden nach Rothrist (AG), aber auch Richtung Westen nach Niederbipp (BE) und Osten nach Reiden (LU) auf die Autobahn geführt werden. Zwischenzeitlich wurde die für das Vorhaben nötige Zonenplanänderung von der Gemeindeversammlung in Roggwil abgelehnt. Trotzdem ist es weiterhin berechtigt, die mit dem Vorhaben verbundenen grundsätzlichen Fragen zu beleuchten. Nach dem Raumplanungsgesetz haben die Kantone in der Richtplanung mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammenzuarbeiten, soweit ihre Aufgaben sich berühren (Art. 7 Abs. 1 RPG; SR 700). So lädt der Kanton Bern den Kanton Solothurn als Nachbarkanton bei Anpassungen am kantonalen Richtplan jeweils während der öffentlichen Mitwirkung zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung ist der Kanton Solothurn sodann vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) anzuhören (Art. 11 Abs. 1 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). In den Fällen, wo sich Kantone untereinander nicht darüber einigen können, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden sollen, erfolgt die Klärung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Bundes. In Art. 8 RPG ist festgelegt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Damit soll einerseits die räumliche Koordination im Grundsatz sichergestellt werden. Andererseits wird damit den Nachbarkantonen die Möglichkeit eröffnet, sich stufengerecht in die Diskussion einzubringen und bei Bedarf eine Bereinigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Bundes zu verlangen. Der Kanton Bern stufte das Vorhaben in Roggwil als nicht richtplanrelevant ein. Er hat festgelegt, dass ein Vorhaben dann als verkehrsintensiv gilt, wenn es im Jahresdurchschnitt 2000 oder mehr Fahrten pro Tag verursacht (Art. 91 a Bauverordnung, BauV; BSG 721.1). Solche Vorhaben benötigen eine Grundlage in der Richtplanung. Zusätzlich wird zwischen kantonalen und regionalen Standorten für verkehrsintensive Vorhaben (ViV) unterschieden: ViV mit mehr als 5000 täglichen Fahrten sind nur an kantonalen Standorten zulässig, solche mit 2000-5000 Fahrten an kantonalen und regionalen Standorten. Letztere sind von den Regionen in ihren regionalen Richtplänen (Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK) zu bezeichnen. Das Gebiet in Roggwil ist im RGSK Oberaargau verankert. Die regionalen Richtpläne werden vom Kanton Bern auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Der Kanton Solothurn wird anlässlich der Vorprüfung zur Stellungnahme eingeladen. Eine Genehmigung seitens Kanton Bern erfolgt nur, wenn die Planungen im Einklang mit den Richtplänen der Nachbarkantone stehen. Mit der Genehmigung werden die regionalen Richtpläne für die Behörden im Kanton Bern verbindlich. Der Kanton Solothurn kennt keine regionalen Richtpläne. In seinem kantonalen Richtplan unterscheidet er zwischen publikums- und güterverkehrsintensiven Vorhaben: eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt, und als güterintensiv, wenn sie mehr als 400 Lastwagenfahrten pro Tag generiert. Ein Vorhaben, wie es in Roggwil geplant war, müsste im Kanton Solothurn folglich das Richtplanverfahren auf kantonaler Ebene durchlaufen. Die Befürchtungen der Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) im Zusammenhang mit einem neuen Aareübergang sind nachvollziehbar. Die heutige Holzbrücke erlaubt kein Passieren des Schwerverkehrs, weshalb im aktuellen Zustand für Nutzungen im Kanton Bern die Autobahnanschlüsse Rothrist und Reiden, nebst Niederbipp von Interesse sind bzw. im Vordergrund stehen. Mit einer LKW-tauglichen neuen Aarequerung könnte jedoch eine Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Achse Fulenbach - Härkingen - Autobahnanschluss Egerkingen resultieren, was klar nicht im Interesse des Kantons Solothurn ist.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat während dem Mitwirkungsverfahren eine Eingabe gemacht?*
Das Vorhaben liegt innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen der Gemeinde Roggwil (BE). Im Hinblick auf die erforderliche Anpassung der Nutzungsplanung hat die Gemeinde Roggwil das Mitwirkungsverfah-

ren durchgeführt. Der Kanton Solothurn hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom Vorhaben und sich deshalb während des Mitwirkungsverfahrens nicht dazu geäußert.

3.2.2 Zu Frage 2: Wurde der Regierungsrat von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern über die geplanten Aktivitäten bezüglich eines Verteilzentums eines Detailhändlers im Gebiet „Brunnmatt“ in Roggwil BE in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Solothurn informiert oder einbezogen? Das Amt für Raumplanung (ARP) des Kantons Solothurn wurde vom aargauischen Regionalplanungsverband zofingenregio auf das Vorhaben aufmerksam gemacht. Die daraufhin vorgenommenen Abklärungen ergaben, dass das Projekt gemäss Festlegungen des Kantons Bern kein Richtplanverfahren auf kantonaler Ebene voraussetzt, und der Kanton Solothurn deshalb nicht ins Verfahren einbezogen wurde. Aufgrund der kritischen Rückmeldungen aus den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn lud das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern die Nachbarkantone im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Nutzungsplanung zur Stellungnahme ein. Das ARP äusserte sich in seinem Schreiben nicht nur zur Planung in Roggwil, sondern generell zum Umgang mit verkehrsintensiven Vorhaben im Grenzgebiet Bern-Solothurn, da in der Gemeinde Utzenstorf ein ähnlich gelagertes Vorhaben in Planung ist. Das ARP bemängelte in seiner Rückmeldung, dass der Kanton Solothurn sich in beiden Fällen nicht frühzeitig zu den Planungsabsichten äussern konnte, und forderte, dass dies in den weiteren Verfahrensschritten zu beiden Vorhaben in geeigneter Form auf Kantons- und Gemeindeebene nachzuholen sei. Das Vorhaben in Roggwil unterstand der UVP-Pflicht. Das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn wurde im April 2020 von der Umweltschutzfachstelle des Kantons Bern zur Stellungnahme zu Voruntersuchung und Pflichtenheft eingeladen. Das AfU hatte keine Bemerkungen zum vorgelegten Dokument, wünschte aber, dass der Kanton Solothurn auch zur Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsbericht eingeladen wird.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich im vorliegenden Fall bezüglich eines möglichen Verteilzentums in Roggwil die Aufgaben der Kantone Bern und Solothurn sowie Aargau und Luzern im Sinne von Art. 7 Abs. 1 RPG berühren und der Kanton Bern seiner Pflicht zur Zusammenarbeit genügend nachgekommen ist? Das Vorhaben weist insbesondere im Bereich Verkehr beträchtliche Auswirkungen auf. Aufgrund der Festlegungen des Kantons Bern erfolgte kein Richtplanverfahren auf kantonaler Ebene. Er hat die Planung von regionalen Standorten für verkehrsintensive Vorhaben an die Regionen delegiert. Auf diese Weise findet eine grundsätzliche Diskussion geeigneter Logistikstandorte im Grenzraum Bern-Solothurn nur bedingt statt. Wesentlich ist, dass sich der Kanton Solothurn bei der Genehmigung der regionalen Richtpläne durch die Behörden im Kanton Bern Gehör verschaffen kann und bei Widersprüchen eine Bereinigung zwischen den beiden Kantonen erfolgt.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie gedenkt der Regierungsrat, in das Verfahren einzugreifen? Ausgelöst durch die aus Sicht des Kantons Solothurn mangelhaft erfolgte kantonsübergreifende Abstimmung der Vorhaben in Roggwil und Utzenstorf haben der Vorsteher des Bau- und Justizdepartements und die Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vereinbart, dass sie sich künftig regelmässig über grenzüberschreitende raumplanerische Fragestellungen austauschen wollen. Bereits kurzfristig implementiert wurde ein regelmässiger Austausch zwischen den kantonalen Raumplanungsämtern Solothurn und Bern, damit eine frühzeitige Koordination und Abstimmung bei Fragen von grenzüberschreitendem Interesse erfolgen kann. Ein erstes Treffen fand im Frühling 2020 statt. In anderen Bereichen - wie beispielsweise dem grenzüberschreitenden Agglomerationsprogramm Grenchen oder dem räumlichen Entwicklungskonzept Wangen a.A. - Oensingen - wird schon seit Längerem über die Kantonsgrenzen hinweg zusammengearbeitet. Schliesslich behält sich der Kanton Solothurn vor, im Genehmigungsverfahren der regionalen Richtpläne im Kanton Bern bei verbleibenden Widersprüchen zur Richtplanung des Kantons Solothurn eine Bereinigung zwischen den beiden Kantonen einzufordern.

3.3 Ausblick: Die Beispiele Roggwil und Utzenstorf sind keine Einzelfälle, sondern Ausdruck einer Knappheit von für Logistik-Nutzungen geeigneten Flächen im Schweizer Mittelland. Das Thema Logistik wird den Kanton Solothurn auch in Zukunft beschäftigen, insbesondere auch durch die vorhandenen Gunstlagen an mit dem Nationalstrassennetz gut erschlossenen Orten. Die Bedeutung der Logistikbranche nimmt weiterhin zu; darauf weisen auch die steigenden Zahlen im Onlinehandel hin. Im Rahmen der COVID-19-Krise hat sich zudem gezeigt, dass die Logistik als «systemrelevant» für das Funktionieren unseres Alltags einzustufen ist. Aufgrund des nachweislich hohen Flächenbedarfs und des resultierenden (Schwer-)Verkehrsaufkommens ist sie aber auch umstritten. Für die Unternehmen der Logistik wird es aufgrund des knapper werdenden Raums immer schwieriger, bestehende Standorte zu erweitern oder neue Standorte an geeigneten Lagen zu entwickeln. Es besteht die Gefahr, dass auf raumplanerisch unerwünschte Standorte ausgewichen wird. Dies mit allen nachteiligen Folgen wie z.B. der Beeinträchtigung bestehender Siedlungen oder unnötig langer Zulaufstrecken zur Autobahn. Das Ziel des Kantons besteht darin, dass Logistikt Nutzungen an besonders geeigneten Standorten liegen, und die Flächen optimal (flächensparend) genutzt werden. Ein optimaler Standort zeichnet sich dadurch aus,

dass er im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum liegt und möglichst direkt - ohne Ortsdurchfahren oder Wohngebiete zu belasten - an die Autobahn angeschlossen ist. Auch die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen ist zu berücksichtigen. Ein Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, d.h. die Planung von neuen Erschliessungen, steht hingegen nicht im Vordergrund. Für eine langfristige raumplanerische Sicherung von Flächen für Logistikknutzung eignet sich das Instrument des kantonalen Richtplans. Es erscheint wichtig, die Entwicklung der Logistikstandorte nicht einfach dem Zufall zu überlassen, sondern in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden auf eine Entwicklung an dafür optimal gelegenen Standorten hinzuwirken.

Heinz Flück (Grüne). Ich gebe die Überlegungen der Grünen Fraktion bekannt und danke der Interpellantin für die Fragen. Es geht hier um eine mangelhafte Koordination zwischen den Kantonen Bern und Solothurn. Das ist aber nicht alles, denn der nächste Fall liegt bereits auf dem Tisch. Der Anlass für die Interpellation ist ein geplantes Logistikzentrum in Roggwil. Wie in der Antwort erwähnt, geht es aber noch weiter und auch um Utzenstorf. Auch dort geht es um ein Verteilzentrum, das schwerverkehrsmässig massive Auswirkungen auf einzelne Gemeinden in unserem Kanton hat. In diesem neuen Fall ist insbesondere Gerlafingen betroffen. Die Gemeinde müsste mit einer grossen Anzahl zusätzlicher Lastwagen, die durch das ganze Dorf fahren, rechnen. In Utzenstorf ist das Vorgehen noch schlimmer. Für das Verteilzentrum des Migrosbetriebs Digitec Galaxus wurde direkt ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinde Gerlafingen hat dagegen Einspruch erhoben. Es kommt noch besser: Das Baugesuch für das Verteilzentrum von Digitec Galaxus wurde im Dezember aufgelegt. Unabhängig davon soll nächstens ein weiteres Verteilzentrum der Post am gleichen Standort entstehen. Auch diese Auflage wurde nicht koordiniert. Aus unserer Sicht ist das eine Salami taktik ohnegleichen. Die Antwort des Regierungsrats finden wir aber grundsätzlich gut. Ein optimaler Standort liegt «möglichst direkt, ohne Ortsdurchfahrten oder Wohngebiete zu belasten, an die Autobahn angeschlossen. Auch die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen ist zu berücksichtigen.» Dem ist beizufügen, dass die Geleise dann auch benützt werden müssen. Beide genannten Standorte - Roggwil und Utzenstorf, wo sich die ehemalige Papierfabrik befunden hat - haben solche. Wir vermissen aber noch etwas wWichtiges. Letzten Monat hat die Diskussion um Cargo Sous Terrain in den Medien wieder Fahrt aufgenommen. Auch hier im Rat kommt dieses Thema bald zur Sprache. Es ist klar, dass es einen Hub oder verschiedene Hubs braucht, wenn das Projekt dort, wo schon heute grosse Logistikzentren sind, realisiert werden sollte, . Es braucht aber ebenso klar - und das vermissen wir - einen behördlich festgelegten Linienplan. Allfällige künftige Logistikzentren dürften nur noch mit direkter Anbindung - nicht nur an die Autobahn, wie es der Regierungsrat geschrieben hat - an die geplante neue unterirdische Güterautobahn bewilligt werden. Es besteht also nicht nur ein dringender Koordinationsbedarf zwischen den Kantonen, sondern auch zwischen den Verkehrssystemen. Die neuste Entwicklung in Utzenstorf: Die Wirtschaftsförderung des Kantons Bern hat das Projekt Digitec Galaxus prioritär erklärt. Damit sind die Betroffenen, auch der Kanton Solothurn, aufgefordert, sehr kurzfristig bis zum 22. März 2021 Stellung zu nehmen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat den Fuss in die Türe stellt - oder noch besser, dass er ganz in die Türe steht - und auf eine verträgliche Lösung der Verkehrsprobleme pocht, aber auch auf eine koordinierte Behandlung der verschiedene Projekte Digitec Galaxus und Post und sich nicht auf eine Salami taktik einlässt.

Johanna Bartholdi (FDP). Die Antworten des Regierungsrats zeigen auf, wie unbefriedigend der Föderalismus sein kann. Was im Kanton Solothurn richtplanrelevant ist, ist im Kanton Bern nicht richtplanrelevant, und das mit ziemlich grossen Unterschieden. Alle reden von einer Harmonisierung zwischen den Kantonen. Hier wäre das dringend notwendig. Wegen der fehlenden Harmonisierung wurde der Kanton Solothurn auch nicht kontaktiert respektive hat er am Mitwirkungsverfahren nicht teilgenommen. Die Antworten des Regierungsrats sind unter diesem Aspekt zufriedenstellend, aber auch alarmierend. Die Interpellation hat zwar dazu geführt, dass jetzt ein regelmässiger Austausch zu grenzüberschreitenden, raumplanerischen Fragestellungen zwischen den Kantonen Solothurn und Bern stattfindet. Gleichzeitig kommt aber auch die Frage auf, warum das nicht bereits in der Vergangenheit gemacht worden ist. Zumindest die Einwohnergemeinde Oensingen zeigt eindrucklich, wie wichtig und zielführend ein solcher Austausch über die Kantonsgrenzen hinaus ist, Richtplanrelevanz hin oder her. Das Projekt in Roggwil ist übrigens noch nicht vom Tisch. Die Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis in Roggwil wurde teilweise gutgeheissen und das Geschäft wird der Roggwiler Stimmbevölkerung nochmals zur Genehmigung an der Urne vorgelegt. In der Antwort des Regierungsrats unter Punkt 3.3 Ausblick wird die Argumentation der Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu und des runden Tisches für zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung von Lärm und sonstigen Immissionsbelastungen übernommen. Umso mehr scheint uns, dass die unveränderte Einstellung des Regierungsrats, dass für solche Massnahmen ein

substantieller Beitrag durch den Kanton und die betroffenen Gemeinden zu bezahlen ist, immer weniger nachvollziehbar ist. Bei der Interpretation von Punkt 3.3 Ausblick muss ich davon ausgehen, dass das Gäu immer mehr unter Druck geraten wird und in gesteigertem Mass eine für die ganze Schweiz systemrelevante Aufgabe wahrnehmen muss. Deren Folgen müssen von der Bevölkerung zwar getragen werden, sie dürfen sich aber keinesfalls auch finanziell auswirken. Die Gäuer werden sich nicht mit Applaus zufriedengeben. An dieser Stelle möchte ich mich beim Regierungsrat aber auch dafür bedanken, dass er mit dem Regierungsratsbeschluss 2021/98 vom 2. Februar 2021 die Grundlagen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen hat, um vertieferte Abklärungen über die möglichen Massnahmen und Alternativen beim Ausbau A1 zu machen. Dennoch - und nun bin ich ein wenig aufsässig - habe ich eine grosse Bitte an den Regierungsrat: Kämpfen Sie um die Übernahme von allen zusätzlichen Kosten durch den Bund. Ein Ansatz wäre die Verwendung der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA. Bekanntlich gehen zwei Drittel dieser Einnahmen, das heisst rund 1 Milliarde Franken pro Jahr, an den Bund. Ich würde es sehr begrüssen, wenn Sie sich hier als echte Wadenbeisser entpuppen würden.

Simon Esslinger (SP). Im Rahmen der Vorbereitung zu diesem Geschäft und auch in der Fraktionssitzung habe ich gesagt: «Wirklich? Jetzt schon wieder?» Ich zitiere aus der Zeitung BZ Basel vom 13. Dezember 2019 - damals ging es um ein Projekt neben dem Goetheanum: «Baselland plant ohne Rücksicht auf Solothurn». Im Untertitel stand geschrieben: «Neben dem Goetheanum sind Blöcke geplant, aber der Kanton Solothurn weiss von nichts.» Das Amt für Raumplanung wurde im Rahmen dieses Artikels angefragt und der Denkmalschützer hatte gesagt, dass er zum ersten Mal davon höre. Aufgrund seiner Unkenntnis konnte er nicht mehr dazu sagen. In der Zwischenzeit ist der Mist, zumindest bei diesem Projekt, fast geführt. Das heisst konkret, dass man am Bauen ist. Aktuell wird seitens des Goetheanums ein Baustopp verfügt, weil man Probleme mit dem Wasser hat. Trotzdem sind die Ähnlichkeiten zu Roggwil, auch wenn es dort darum geht, ein 600 Meter langes Gebäude aufzustellen, frappant. Es geht darum, wie interkantonal zusammengearbeitet wird. Es ist doch erstaunlich, dass als Massnahme in unserem Kanton der Regionen, die uns der Regierungsrat jetzt aufzeigt, regelmässig Gespräche zwischen den verschiedenen Ämtern, aber auch auf politischer Ebene stattfinden sollen. Das erstaunt, weil das doch eigentlich Alltag ist. Ich bin wirklich überrascht, dass sich die Kantonsstrassen, über die wir ständig über die Kantonsgrenzen fahren, überhaupt berühren und nicht versetzt sind. Ich bitte den Regierungsrat, nicht nur im Bereich des Schwarzbubenlands, sondern im Kanton der Regionen, im Austausch mit den Nachbarkantonen zu sein. In diesem Fall ist es der Kanton Bern. Ich hoffe, dass man in Zukunft auch aktiv im Austausch mit dem Kanton Basel-Landschaft ist. So können solche Geschichten wie jetzt beim Goetheanum vorzeitig begleitet werden.

Georg Nussbaumer (CVP). Wir wissen es alle schon längst und Johanna Bartholdi hat es vorhin auch gesagt: Der bei uns gelebte Föderalismus hat viele Vorteile. Er hat aber genauso viele Nachteile. Das hier zur Behandlung stehende Geschäft ist eindeutig auf der Schattenseite unseres föderalen Systems einzuordnen. Der Bund verpflichtet die Kantone zwar zur Zusammenarbeit, wenn sich ihre Aufgaben berühren. Allerdings werden die Grenzen, ab wann die Zusammenarbeit gegeben ist, durch die Kantone festgelegt. Dass der Kanton Bern die Zusammenarbeitspflicht im Bereich der Logistik erst ab 2000 Fahrzeugen respektive Lastwagen pro Tag sieht, finden wir sehr hoch gegriffen. Es ist wenig zielführend, wenn beispielsweise in Utzenstorf ein Logistiker angesiedelt wird, der über die Autobahnauffahrt in Kriegstetten an das Netz angeschlossen werden will, ohne dass der Kanton und die betroffenen Gemeinden vorgängig in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden. Es ist übrigens auch aus Sicht des Kantons Bern nicht zielführend. Endlose juristische Auseinandersetzungen werden solchen Unterfangen nicht dienlich sein. Insofern sind wir, wie auch unsere Nachbarn, dringend darauf angewiesen, dass man gerade in unserem föderalen System stetig miteinander kommuniziert. Wir sind von den Antworten des Regierungsrats befriedigt, nicht aber unbedingt vom Verhalten unseres Nachbarkantons in dieser Sache, denn es müssen immer beide reden wollen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Zur vorliegenden Interpellation muss ich doch noch einige Worte verlieren. Bei diesem Vorstoss sind zwei Aspekte besonders erwähnenswert, weil sie im Kanton Bern anders sind als im Kanton Solothurn. Das ist einerseits die Definition, was verkehrsintensiv ist und andererseits sind es die Abläufe und Verfahren bei der Nutzungsplanung respektive der Richtplanung. Die Interpellation adressiert die Vorkommnisse in Roggwil. Wir können uns auch fragen, wie das Verfahren ausgesehen hätte, wenn es im Kanton Solothurn so geplant gewesen wäre. Bei der Definition, was verkehrsintensiv ist, haben wir einen viel tieferen Schwellenwert. Bei uns wäre das Vorhaben als verkehrsintensiv klassifiziert worden, was zu einer Richtplananpassung geführt hätte. Das wiederum hätte dazu geführt, dass wir den Kanton Bern miteinbezogen hätten. Wir hätten ein

Mitwirkungsverfahren gemacht, bei dem sich der Kanton Bern hätte äussern können. Der Kanton Bern hat einen höheren Schwellenwert in Bezug auf die Definition, was verkehrsintensiv ist. Dieses Vorhaben wurde als nicht verkehrsintensiv eingestuft und ist so auch nicht richtplanrelevant. Das hat dazu geführt, dass es der Kanton Bern an die Region und den regionalen Richtplan delegiert hat. Das kennen wir im Kanton Solothurn nicht. So haben wir letztlich quasi aus der Presse erfahren, dass hier etwas geplant ist. Man könnte nun den Kanton anklagen, so wie das Simon Esslinger gesagt hat. Ich bin der Meinung, dass derjenige zu informieren hat, der ein Projekt plant. Wir würden das in jedem Fall so handhaben. Roggwil ist nicht das einzige Projekt, das in diesem Zusammenhang erwähnenswert ist. Utzenstorf wurde bereits genannt und ist meiner Meinung nach noch viel kritischer. Roggwil wird für den Kanton Solothurn dann problematisch, wenn allenfalls die Holzbrücke in Fülenbach durch eine Betonbrücke ersetzt wird, über die auch der Schwerverkehr fahren kann. Bei Utzenstorf ist das anders, weil Gerlafingen den Verkehr schlucken muss. Das mussten wir not amused zur Kenntnis nehmen, und zwar ebenfalls aus der Presse. Auch in diesem Fall wurden wir nicht begrüsst. Wir haben uns vehement gegen das Projekt gewehrt und es zusammen mit der Gemeinde Gerlafingen angeschaut. Wie von uns verlangt wurde, sind wir in die Türe gestanden. Jetzt sind wir im Gespräch mit dem Kanton Bern, auf Fachebene und auf Regierungsebene, und können nun einbringen, was der Kanton Solothurn dazu zu sagen hat. Anhand dieser zwei Projekte im Kanton Bern ist nun ein grundsätzliches Problem aufgepoppt. Keiner will die Logistik und viele Gemeinden schreiben das sogar in ihr Leitbild. Man will wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze und Logistik will man nicht. Dafür habe ich Verständnis, aber die Logistik ist systemrelevant. Das haben wir in der Antwort geschrieben und das müssen wir auch jetzt in der Coronakrise zur Kenntnis nehmen. Die Logistik braucht irgendwo Platz und da sie keiner will, muss sie sich an der Peripherie ansiedeln. Das wird zum Problem und zum Ärgernis, wenn bis zur Autobahn Gemeinden durchquert werden müssen. Das sind echte Herausforderungen und diese Probleme können nicht kommunal gelöst werden. Sie müssen regional, überregional und auch überkantonale angegangen werden. Wir haben ein Grossprojekt gestartet, bei dem wir den Grossraum Gäu unter diesem Aspekt analysieren und beleuchten. Wir freuen uns, dass alle Gemeinden im Grossraum bei diesem Projekt mitmachen. Das ist sehr wichtig. Wir bearbeiten diese Themen aber auch in den Agglomerationsprogrammen und können sie so auch mit den Nachbarkantonen vertieft angehen. Solche Schwierigkeiten sind allen bestens bekannt. Jeder will ein Handy, aber keiner will eine Antenne. Jeder will seine Produkte im Internet bestellen und am nächsten Tag geliefert bekommen, aber keiner will den Verkehr, der die Produkte verteilt und keiner will die Lagerhäuser, von welchen aus die Waren schnell ausgeliefert werden können. Das Verteufeln der Logistikbranche in diesem Zusammenhang bringt uns überhaupt nicht weiter. Wir müssen Lösungen suchen, wo diese Betriebe am besten angesiedelt werden und wo sie siedlungsverträglich sind, das heisst möglichst nahe an der Autobahn oder - wenn es soweit ist - an Cargo Sous Terrain. Wir finden diese Lösungen aber nur dann, wenn wir sie zusammen mit den Gemeinden, den Regionen und den Kantonen angehen, aber auch zusammen mit den Logistikbetrieben. Wir hoffen sehr, dass wir hier gute Lösungen finden werden und wir werden der entsprechende Wadenbeisser sein.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich frage bei Johanna Bartholdi den Befriedigungsgrad nach und stelle fest, dass sie befriedigt ist.

I 0113/2020

Interpellation Simone Wyss Send (Grüne, Biberist): Situation private Schulen im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. Interpellationstext: Im Kanton Solothurn besuchten im Jahr 2019 fast 400 aller schulpflichtigen Kindern eine Privatschule oder wurden im Homeschooling unterrichtet. Laut der Statistik des Volksschulamtes wurde im letzten Jahr neun Privatschulen der Betrieb durch das Volksschulamt bewilligt. Einige dieser Schulen haben seit Jahrzehnten eine konstante Schülerzahl, andere expandieren. Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel und eine zunehmende liberalere Gesellschaft bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Landschaft privater Schulen für die obligatorische Schulzeit im Kanton Solothurn aus?

2. Die privaten Schulen und Familien, welche ihre Kinder im Homeschooling unterrichten, erhalten keine Schülerpauschalen. Was passiert mit den Schülerpauschalen des Kantons, wenn ein Kind eine private Schule besucht?
3. Warum erhalten die privaten Schulen keine Schülerpauschalen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Schulen in privater Trägerschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen, für Familien aller Einkommens- und Vermögensstufen offen zu sein?
5. Das Volksschulamt hat einen regen Austausch mit den privaten Schulen. Die privaten Schulen müssen Konzepte gestützt auf den Lehrplan 21 abgeben, ein Wechsel an die Staatsschule muss jederzeit gewährleistet sein, das Lehrpersonal muss eine Fachausbildung ausweisen und noch viele andere Bestimmungen erfüllen. Wie gestaltet sich dieser Austausch?
6. Erachtet die Regierung die Ergänzung der Schullandschaft durch Homeschooling und private Schulen eher als erfreulich oder als ein Ärgernis?
7. Wird der berufliche Werdegang oder schulische Abschluss von Kindern, welche das 11. Schuljahr an einer Privatschule beenden, ebenfalls erfasst?
8. Wird vom Volksschulamt statistisch erfasst, wie viele Kinder einer privaten Schule mit einer Verfügung für Sonderschule eingestuft sind?
9. Im Kanton Zürich wird unterschieden zwischen Freien Schulen, welche für alle Kinder offen sind, und Privatschulen, welche eine spezifische Klientel ansprechen (meistens vermögende Familien). Gibt es im Kanton Solothurn eine Privatschule, welche explizit ein bestimmtes Klientel anspricht und explizit sein Angebot nicht auf die breite Bevölkerung ausrichtet?

2. *Begründung:* Im Interpellationstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Wir anerkennen die Privatschulen als wertvolles ergänzendes Schulangebot im Kanton Solothurn und schätzen deren Engagement. Die laufende Nachführung zum Volksschulgesetz (VSG; BGS 413.111) nimmt das Thema Privatschulen und Privatunterricht als eine der wesentlichen Änderungen auf (Teil 3, Privatschulen und Privatunterricht). Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die heute in Richtlinien enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen neu ausdrücklich auf Gesetzesstufe geregelt werden. Weiter soll für die Bewilligung der Privatschulen nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement für Bildung und Kultur zuständig sein. Gemäss Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Gemäss Artikel 108 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) sind die privaten Schulen auf der Volksschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die Bewilligungspflicht und die kantonale Aufsicht gelten für den Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit, der anstelle des öffentlichen Schulbesuchs tritt. Eine Befreiung von der Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule ist möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler anderweitig eine gleichwertige Grundbildung erhält. Die Verantwortung für die ausreichende Grundbildung tragen diesfalls die Eltern. Im Gegensatz zu den privaten Schulen müssen die öffentlichen Schulen eine grosse Integrationsleistung vollbringen. Die öffentliche Schule muss politisch und konfessionell neutral und für alle zugänglich sein. Kinder aller sozialen Schichten mit unterschiedlichen Kulturen und Religionen und mit unterschiedlicher Leistungsbereitschaft und unterschiedlichem Leistungsvermögen besuchen sie. Die Chancengerechtigkeit für die Kinder aus allen sozialen Schichten bleibt ein zentrales Ziel der Bildungspolitik. Die öffentliche Schule muss sich den verändernden Anforderungen stellen und die bestmögliche Schule für alle bleiben.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie sieht die Landschaft privater Schulen für die obligatorische Schulzeit im Kanton Solothurn aus?* Im Kanton Solothurn werden im Schuljahr 2020/2021 neun Privatschulen geführt. Hier-von führt eine Schule Stufen der Volksschule, zwei Schulen führen einen Kindergarten, eine Schule führt den ersten Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse der Primarschule), drei Schulen legen den Schwerpunkt auf die Primarschule und zwei Schulen auf die Sekundarschule. Im Schuljahr 2018/2019 besuchten im Kanton Solothurn 389 von insgesamt 28'030 Schülerinnen und Schülern die Regelschule an einer Privatschule, im Schuljahr 2019/2020 waren es 366 von insgesamt 28'382 Schülerinnen und Schülern. 13 Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2019/2020 privat unterrichtet (sog. Homeschooling).

3.2.2 *Zu Frage 2: Die privaten Schulen und Familien, welche ihre Kinder im Homeschooling unterrichten, erhalten keine Schülerpauschalen. Was passiert mit den Schülerpauschalen des Kantons, wenn ein Kind eine private Schule besucht?* Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Regelschule, der Kanton entrichtet den kommunalen Schulträgern einen Beitrag an diese Kosten (sog. Schülerpauschale; § 44ter Abs. 1 und § 47bis Abs. 1 VSG). Die Schülerpauschale ist der kantonale Beitrag an die kommunalen Kosten der Regelschule. Dieser Beitrag wird aufgrund der in den öffentlichen Schulen am 30. Juni

des Schuljahres anwesenden Schülerinnen und Schülern ausgerichtet. Für Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht nicht an einer öffentlichen Schule besuchen, werden keine Schülerpauschalen ausgerichtet.

3.2.3 Zu Frage 3: Warum erhalten die privaten Schulen keine Schülerpauschalen? Das Schulmonopol (die Verpflichtung, eine öffentliche Schule zu besuchen) wurde im Kanton Solothurn im Jahr 1969 abgeschafft. Die Eltern haben seither die Möglichkeit, ihre Kinder in Privatschulen oder im Homeschooling unterrichten zu lassen, sofern diese eine gleichwertige Grundschulbildung ermöglichen.

Gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Entsprechend trägt die öffentliche Hand die Kosten des Grundschulunterrichts an den öffentlichen Schulen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, handelt es sich bei der Schülerpauschalen um den kantonalen Beitrag an die kommunalen Kosten der Regelschule. Den privaten Schulen wird keine Schülerpauschale ausgerichtet, weil eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist und sich der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nur auf das öffentliche Volksschulangebot bezieht. Allerdings leistet der Kanton in Einzelfällen finanzielle Beiträge an die private Schulung, wenn kein staatliches Bildungsangebot für die verfassungsmässige Grundbildung vorhanden ist oder der Kanton ein erhebliches Interesse am schulischen Angebot hat. Dies erfolgt auf der Basis eines Leistungsauftrags mit entsprechend ausgehandelter Abgeltung der zu erbringenden Leistung. In begründeten Einzelfällen leistet der Kanton finanzielle Beiträge an Privatschulen, wenn der Kanton kein ausreichendes Angebot – beispielsweise für die Förderung eines hochbegabten Kindes – bereitstellen kann.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Schulen in privater Trägerschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen, für Familien aller Einkommens- und Vermögensstufen offen zu sein? Den Schulen mit privater Trägerschaft steht es im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit frei, welchen Familien sie ihr Bildungsangebot zur Verfügung stellen.

3.2.5 Zu Frage 5: Das Volksschulamt hat einen regen Austausch mit den privaten Schulen. Die privaten Schulen müssen Konzepte gestützt auf den Lehrplan 21 abgeben, ein Wechsel an die Staatsschule muss jederzeit gewährleistet sein, das Lehrpersonal muss eine Fachausbildung ausweisen und noch viele andere Bestimmungen erfüllen. Wie gestaltet sich dieser Austausch? Das Volksschulamt unterstützt Privatschulen und Familien, deren Kinder privat unterrichtet werden, bei organisatorischen, fachlichen und baulichen Fragestellungen. Die Umsetzung wird überprüft. Die zuständige Fachperson Qualitätssicherung steht mit allen Privatschulen sowie Familien, deren Kinder privat unterrichtet werden, in Kontakt und besucht sie regelmässig. Die Privatschulen und die Familien, deren Kinder privat unterrichtet werden, reichen jährlich zwei Berichterstattungen ein, jeweils am Ende des Semesters und am Ende des Schuljahres.

3.2.6 Zu Frage 6: Erachtet die Regierung die Ergänzung der Schullandschaft durch Homeschooling und private Schulen eher als erfreulich oder als ein Ärgernis? Die privaten Angebote sind eine wertvolle Ergänzung zum öffentlichen Volksschulangebot. Dementsprechend unterstützt der Staat, wie erwähnt, gewisse private Angebote finanziell.

3.2.7 Zu Frage 7: Wird der berufliche Werdegang oder schulische Abschluss von Kindern, welche das 11. Schuljahr an einer Privatschule beenden, ebenfalls erfasst? Ja, diese Angaben werden in zwei Statistiken erfasst. Die «Statistik der Lernenden» erfasst generell alle Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende in Bildungsinstitutionen der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (ausgenommen Studierende an der Eidgenössischen Technischen Hochschule [ETH] sowie an Universitäten und Fachhochschulen) an den öffentlichen und an den privaten Bildungsinstitutionen jährlich, jeweils mit Stichtag 22. September. Die Schulaustretendenstatistik erfasst im Besonderen alle Schülerinnen und Schüler des 11. Schuljahres an den öffentlichen und an den Privatschulen vor ihrem Schulabschluss, «Stichtag» ist die zweitletzte Woche vor den Sommerferien.

3.2.8 Zu Frage 8: Wird vom Volksschulamt statistisch erfasst, wie viele Kinder einer privaten Schule mit einer Verfügung für Sonderschule eingestuft sind? Ja, diese Kinder werden in der «Statistik der Lernenden» erfasst. Im Schuljahr 2019/2020 wurde für 33 Kinder aus einer Privatschule mit Standort im Kanton Solothurn eine sonderpädagogische Massnahme angeordnet.

3.2.9 Zu Frage 9: Im Kanton Zürich wird unterschieden zwischen Freien Schulen, welche für alle Kinder offen sind, und Privatschulen, welche eine spezifische Klientel ansprechen (meistens vermögende Familien). Gibt es im Kanton Solothurn eine Privatschule, welche explizit ein bestimmtes Klientel anspricht und explizit sein Angebot nicht auf die breite Bevölkerung ausrichtet? Einer Privatschule wird eine Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule die Anforderungen an die räumliche Infrastruktur und die Apparaturen und die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der Schulleitung und der Lehrperso-

nen erfüllt. In Bezug auf die Unterrichtsinhalte hat die Privatschule den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Bildungsangebot der öffentlichen Volksschule bzw. mit dem Lehrplan und der Lektionentafel für die Volksschule zu gestalten. Bei der Umsetzung der kantonalen Vorgaben sind die Angebote an den Privatschulen nicht auf eine bestimmte Klientel ausgerichtet. Inhaltlich bestehen jedoch unterschiedliche Schwerpunkte aufgrund der Schulprogramme, beispielsweise eine anthroposophische Ausrichtung (Rudolf Steiner Schule oder Waldorfkindergarten) oder Zweisprachigkeit (zweisprachige Tagesschule Fitzgerald oder Swiss International School).

Roberto Conti (SVP). Die Antworten des Regierungsrats auf die vorliegende Interpellation geben uns einen Überblick über die Situation von Privatschulen mit ergänzenden Hinweisen auf Homeschooling. Erfreulicherweise anerkennt der Regierungsrat in den Vorbemerkungen Privatschulen als ergänzendes Schulangebot und schätzt deren Engagement. Er wiederholt die Wertschätzung der privaten Angebote auch in der Antwort zur Frage 6 der Interpellation. Er weist gleichzeitig auch darauf hin, dass der Staat gewisse Angebote finanziell unterstützt. Die Frage der finanziellen Unterstützung der ergänzenden Bereiche oder die Rahmenbedingungen von Homeschooling, das aktuell sehr effektiv geregelt ist, wäre sicherlich auch ein interessantes Diskussionsthema hier im Rat. Zudem werden wir im Laufe dieses Jahres - das ist meine Einschätzung - hier im Rat die Nachführung des Volksschulgesetzes behandeln. Den Vorbemerkungen können wir entnehmen, dass im Gesetzesentwurf der Nachführung die Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen und Privatunterricht neu auf Gesetzesstufe geregelt werden, statt wie heute in Richtlinien. Die vorhin erwähnte Diskussion kann also bald hier im Rat geführt werden. Die SVP-Fraktion freut sich darauf und ist gespannt auf das nachgeführte Volksschulgesetz. Es lohnt sich auch einen Blick auf die bei Frage 1 erwähnten Zahlen des Schuljahrs 2019/2020 zu werfen. Gemäss der Antwort werden neun Privatschulen mit total 366 Schülerinnen und Schülern geführt. Das sind - und das ist nun Meinungssache - nur 1,3% von allen Schülerinnen und Schülern oder immerhin 1,3%. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es doch eine stattliche Zahl ist, einerseits trotz den wahrscheinlich sehr Kosten für die Eltern von Privatschülern und andererseits wegen weiteren Gründen, die sicher verschiedentlicher Art sind. Wahrscheinlich ist einer dieser Gründe auch eine gewisse Unzufriedenheit mit dem Unterricht in der öffentlichen Schule. 13 Schüler und Schülerinnen werden im Homeschooling unterrichtet. Diese nackte Zahl ist schwierig zu interpretieren. Aber wie ich schon gesagt habe, sind die Hürden für die Bewilligung für Homeschooling in unserem Kanton sehr hoch. Das erklärt eventuell, dass es nur 13 Schüler und Schülerinnen sind. Ein Vergleich der Landschaft der Privatschulen und von Homeschooling innerhalb der Nordwestschweizer Kantone oder anderweitig in der Schweiz wäre sicher interessant und aufschlussreich, und zwar in Bezug auf die Gleichbehandlung und die Abgeltung von Kosten.

Marco Lupi (FDP). Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Wir können sie nicht nur nachvollziehen, sondern wir stehen auch hinter dieser Haltung. Wir befürworten insbesondere der Umgang mit den Schülerpauschalen. Dementsprechend sehen wir in diesem Bereich auch keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP dankt dem Regierungsrat für die schlüssigen und nachvollziehbaren Antworten. Wir setzen uns grundsätzlich für eine starke Volksschule ein. Das ist eines der wichtigsten Leistungsfelder im Service public. Privatschulen leisten wertvolle Dienste in ergänzenden Schulangeboten. Dass sie gewisse Auflagen seitens des Kantons erfüllen oder eine Bewilligung einholen müssen, dient in erster Linie auch der Qualität und dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Anrecht auf die gleiche und umfassende Bildung wie an einer Volksschule haben. Es ist in der Sache logisch, dass private Schulen privat finanziert werden müssen. Eine weiterführende finanzielle Unterstützung von privaten Schulen hat letztlich eine finanzielle Schwächung der Volksschule zur Folge. Die Finanzen müssten insbesondere aus dem Globalbudget Volksschule abgezogen werden. Im Unterschied zu Privatschulen muss die Volksschule eine andere, umfassendere Integrationsleistung vollbringen. Der Regierungsrat hat das in seiner Antwort gut beschrieben. Die Fraktion SP/Junge SP findet die Stossrichtung zur gesetzlichen Regelung von Privatschulen, die im Zusammenhang mit der Teilrevision beziehungsweise mit der Nachführung des Volksschulgesetzes verfolgt wird, zielführend. Dass Privatschulen für wenige Kinder oder Jugendliche eine gute Lösung sind, weil es in der Volksschule aus bestimmten Gründen nicht funktioniert oder gepasst hat, ist eine Tatsache. Daraus möchte ich in erster Linie ableiten, dass an der Volksschule naturgegebenerweise auch Fehler gemacht werden. Es ist wichtig, die Volksschule möglichst zu stärken, um solche Fehler, die für alle Betroffenen nicht angenehm sind, korrigieren zu können. Dem muss auch gegenübergestellt werden, dass die Volksschule regelmässig Kinder und Jugendliche aus den Privatschulen aufnimmt beziehungsweise aufnehmen muss, weil es

in der Privatschule nicht gepasst hat. Dann baden des Öfteren die Lehrer und Lehrerinnen an der Volksschule Lernrückstände der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder Versäumnisse mit grösserem Aufwand wieder aus. Zum Glück funktionieren aber die meisten Wechsel ohne grossen Probleme. Ich habe vor allem eine Bemerkung zur Frage 9, die auf die freie Schulwahl zielt. Im Jahr 2010 wurde im Kanton Solothurn die Volksinitiative «Freie Schulwahl» eingereicht. Die Anliegen der Initianten waren, dass die Eltern das Schulhaus, das ihre Kinder besuchen, selber bestimmen können und heutige Privatschulen den öffentlichen Schulen finanziell gleichgestellt werden. Das ist auch die Stossrichtung der vorliegenden Interpellation. Was für Eltern und Kinder auf den ersten Blick attraktiv erscheint, würde in der Praxis nicht funktionieren, die öffentlichen Schulen schwächen und Dörfer oder Stadtquartiere anonym werden lassen. Die Fraktion SP/Junge SP hatte die Initiative damals abgelehnt, weil sie die integrierende Funktion der öffentlichen Dorf- und Stadtschule untergräbt. Die öffentliche Schule bringt Kinder aus verschiedensten Schichten und Quartieren zusammen und unterstützt und begleitet sie im gemeinsamen Erwachsenwerden. Kulturelle und sportliche Anlässe, die von der Schule organisiert werden, bereichern und fördern das Miteinander in einem Dorf oder Stadtteil. Dass in kleineren Gemeinden eine andere Schule gewählt werden könnte, ist schon wegen der Infrastruktur unmöglich und hätte deshalb höchstens sinnlose Autotransporte anstelle von zu Fuss zurückgelegten Schulwegen zur Folge. Ich bin überzeugt, dass sich Eltern und Kinder eine gut funktionierende Schule in der Wohnumgebung wünschen. Rückmeldungen aus der externen Schulevaluation zeigen, dass eine klare Mehrheit mit ihrer Schule zufrieden ist. Die Initiative wurde im Jahr 2010 vom Volk übrigens sang- und klanglos versenkt. Das Fazit für die Fraktion SP/Junge SP: Wir brauchen motivierte und vor allem auch genügend gut ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen mit einem adäquaten Frauen- und Männeranteil und eine zeitgemässe Infrastruktur. Deshalb müssen wir unsere jetzigen, beschränkten finanziellen Mittel und Kräfte für eine qualitativ starke öffentliche Schule einsetzen.

Marie-Theres Widmer (CVP). Simone Wyss Send stellt diverse Fragen zum Thema private Schulen im Kanton Solothurn. Bei vielen geht es um die Finanzierung, sprich um die Schülerpauschale. Sie überlegt sich, ob diese nicht pro Kind budgetiert werden. Die Schülerpauschale kann aber nicht von allen Kindern abgeholt werden, weil privat unterrichtete Kinder gar keinen Anspruch darauf haben. Wo landen diese Gelder? Der Regierungsrat gibt dazu keine klare Antwort. Es würde auch uns interessieren, wie diese Gelder budgetiert und verwendet werden. Der Regierungsrat hält fest, dass er die Arbeit der privaten Schulen schätzt. Gelder werden nur in begründeten Ausnahmefällen an Privatschulen gezahlt, nämlich dann, wenn der Kanton kein ausreichendes Angebot hat. Für die CVP/EVP/glp-Fraktion ist es wichtig, dass diese Ausnahmезahlungen wirklich nur begründet ausgerichtet werden. Auch wir sehen die gute Arbeit, die in Privatschulen geleistet wird. Wir stehen aber voll hinter dem Grundschulunterricht, der durch die öffentlichen Volksschulen angeboten wird. Er ist praktisch gratis und kann von jedem Kind besucht werden. Es spielt keine Rolle, aus welchen Verhältnissen ein Kind kommt, ob es reich, intelligent oder was auch immer ist. Unser öffentliches Schulsystem ist ein wichtiger Boden für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und gegen ein Auseinanderdriften in ein Zweiklassensystem.

Simone Wyss Send (Grüne). Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Stellungnahme. Ich habe die Antworten mit Interesse gelesen. Vorweg kann ich sagen, dass ich von unserer Volksschule überzeugt bin und voll dahinterstehe. Ich unterrichte selber an der Volksschule und auch meine Kinder besuchen diese. Ich unterstütze den Auftrag der Volksschule und sehe und erlebe auch die enormen Herausforderungen. Ich schätze die grosse Integrationsleistung der öffentlichen Schule sehr. Für unsere Bildung finde ich die Chancengleichheit das oberste Gut. Mit der Interpellation geht es mir nicht um das Auspielen zwischen der Volksschule und der Privatschule, welche nun sinnvoller ist oder wer wem die Ressourcen abgraben würde. Ich möchte ein plakatives Vorurteil gleich vorwegnehmen: Unsere Privatschulen werden nicht von weltfremden Entrückten geführt, sondern sie haben konkrete Lernkonzepte. Daraus wurden auch schon einzelne Elemente von der Volksschule übernommen, beispielsweise aus der Montessori-Pädagogik oder von Rudolf Steiner. Seit einigen Jahren ist auch zu beobachten, dass Bausteine der Volksschule von Privatschulen übernommen werden. Das ist zum Beispiel der Werkstattunterricht. Zu dieser Interpellation haben mich Verschiebungen in der Gesellschaft bewogen. Privatschulen sind nicht mehr einfach nur ein Randphänomen, sondern sie tragen einen wichtigen Teil zum Gemeinwesen und zum Schulwesen bei. Familien aus meinem Umfeld haben ihre Kinder von der Volksschule in eine Privatschule wechseln lassen. Sogar Lehrpersonen, die an einer Volksschule unterrichtet haben, haben an eine Privatschule gewechselt. Das hat bei mir einige Fragen aufgeworfen und deshalb wollte ich es genau wissen. Ich stelle fest, dass das Volksschulamt die Privatschulen als erstes als wertvoll ergänzendes Schulangebot sieht. Ich stelle weiter fest, dass verbindliche Vorgaben vorhanden sind und alles mit rechtlichen Grundlagen geregelt ist. Allerdings muss ich eine kleine Rüge zum Beantwortungstext

anbringen, denn in Artikel 62 der Bundesverfassung steht nicht geschrieben: «Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht.» Dort steht geschrieben: «... staatlicher Leitung oder Aufsicht». Das ist nun vielleicht ein wenig spitzfindig, aber dieser kleine Unterschied hat eine grosse Auswirkung. Mit der korrekten Oder-Formulierung ist die Ausgangslage eine andere. Sie sagt nämlich, dass durchaus auch private Trägerschaften den Grundschulunterricht durchführen können. Zur Frage 1: Der Regierungsrat spricht von neun Privatschulen. Ich weiss nicht, ob es ein Flüchtigkeitsfehler ist, aber gemäss meiner Recherche und auf Nachfrage hin hat sich gezeigt, dass es zwei private Schulen gibt, die alle Schulstufen anbieten. Im letzten Jahr haben mehr als 1% der Kinder Privatschulen besucht. Das Jahr davor waren es 1,5%. Das klingt nach wenig, wie es auch der Sprecher der SVP-Fraktion gesagt hat. In Wirklichkeit entspricht das aber 16 Schulklassen. Also werden mindestens 16 Lehrpersonen aus privaten Mitteln bezahlt. Hinzu kommen Kosten für Gebäude, Pulte, Schulmaterial u.ä., die von den Eltern übernommen werden.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Schülerpauschalen. Zu diesem Punkt möchte ich die Antwort des Regierungsrats umformulieren. Wenn die Schülerpauschalen nur an die kommunalen Leistungsträger gehen und die Kinder an einer Privatschule keine Schülerpauschale erhalten, heisst das, dass die Schülerpauschalen, die für 366 Kinder reserviert sind, nicht ausgezahlt werden. Zurzeit ist die gesetzliche Grundlage so formuliert, dass die Gemeinden die alleinigen Schulträger sind. Ich finde, dass die Schülerpauschale jedem Kind zusteht, das beschult wird, auch wenn es sich um eine private Trägerschaft handelt. Die privaten Schulen beweisen teilweise seit Jahrzehnten, dass sie Verantwortung übernehmen, die Kinder seriös ausbilden und der Wechsel in die Staatsschulen gewährleistet ist. Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat gesagt, dass manchmal Stoff nachgeholt werden muss, das aber meistens problemlos geht. Ich möchte später ausführen, was die Privatschulen bei einem Wechsel von der Volksschule übernehmen. Ich würde so weit gehen und sagen, dass private Schulen im Kanton Solothurn nicht nur eine Ergänzung sind, sondern sogar eine Entlastung für die Volksschule. Sie ist keine Konkurrenz zur Volksschule. Im Jahr 1969 wurde das Staatsschulmonopol aufgehoben. Jetzt, 52 Jahre später, haben wir mehrere Privatschulen mit einer gewissen Anzahl an Kindern, mit engagierten Eltern, mit klaren gesetzlichen Vorgaben und mit einem Mechanismus, der funktioniert. So wäre es doch nur konsequent, wenn zumindest die Schülerpauschalen dorthin bezahlt werden, wo die Kinder beschult werden. Die privaten Schulträger und auch die Eltern nehmen noch immer einen grossen finanziellen, organisatorischen und praktischen Aufwand auf sich, der zu einem bedeutenden Teil noch immer ehrenamtlich ist. Die heutige Regelung könnte man auch ein wenig als bewusstes Abstrafen von Eltern verstehen, die sich erlauben, für ihre Kinder einen anderen Weg als die Volksschule zu wählen. Was passiert, wenn rund ein Fünftel der Kinder einer Gemeinde eine Privatschule besuchen? Das ist heute so in Dornach der Fall. Rund 20% der schulpflichtigen Kinder gehen in die Rudolf Steiner-Schule. Das heisst, dass der Kanton und die Gemeinde hier sehr relevante Summen sparen. Immerhin - und das muss man löblicherweise erwähnen - unterstützt die Gemeinde Dornach die Rudolf Steiner-Schule auf der Sekundarstufe mit einem jährlichen Beitrag von 75'000 Franken. In der Antwort auf die Frage 3 schreibt der Regierungsrat, dass es tatsächlich möglich ist, dass die Volksschule nicht für alle Kinder passende Angebote zur Verfügung stellen kann und die Privatschulen so eine willkommene Ergänzung sind. Das finde ich realistisch und eine sinnvolle Haltung - Volksschule und Privatschulen als Ergänzung. Schon heute werden Kinder nämlich in Privatschulen unterstützt, wenn sie hochbegabt sind - wie in der Beantwortung erwähnt - oder, und das ist wohl öfter der Fall, wenn sie in der Volksschule eine sonderpädagogische Massnahme hätten und sich die Eltern entscheiden, das Kind in eine Privatschule zu schicken. Insofern ist die Formulierung der Antwort zur Frage 8 ein wenig verwirrend, denn in der Regel nehmen Privatschulen keine Abklärungen für sonderpädagogische Massnahmen vor. Sie decken Lernschwierigkeiten mit individueller Förderung ab. Das ist ein fester Bestandteil ihrer Lernphilosophie. Weil sie Kinder mit sonderpädagogischen Massnahmen aus der Volksschule übernehmen, übernehmen sie auch besondere Lasten, die in der Volksschule mit Zusatzlektionen in der speziellen Förderung zusätzlich entschädigt werden. Der Kanton Jura unterstützt Privatschulen mit ca. 45% bei den Betriebskosten. Die Kantone Basel-Landschaft, Bern und Zug zahlen ungefähr 20% der Schulkosten mit der Pro-Kind-Pauschale. Diese gehen zum Teil direkt an die Schulen, direkt an die Eltern und zum Teil je hälftig. Internationale Schulen erhalten teilweise erleichterte Bedingungen für den Betrieb, weil sie als Standortvorteil für den Kanton betrachtet werden. Im Kanton Solothurn kennen wir nur den Begriff Privatschulen. Das finde ich ein wenig ungünstig gewählt. Schweizweit herrscht eine andere Praxis. Unter Privatschulen versteht man beispielsweise im Kanton Zürich Schulen, die nicht allgemein öffentlich und für eine spezielle Klientel vorgesehen sind, beispielsweise für Kinder von Diplomaten oder Expats. Freie Schulen sind für alle Kinder öffentlich zugänglich. Ich würde mir wünschen, dass im Kanton Solothurn eine Anpassung bezüglich der Begrifflichkeiten vorgenommen würde. Es wäre weniger verwirrend und der schweizweit üblichen Praxis angepasst. Ich würde es in Zukunft sehr begrüßen, wenn zur aktuellen

Situation von den Privatschulen, als Ergänzung und mit gutem Austausch von festen gesetzlichen Grundlagen, auch im Bereich der Schülerpauschalen eine angepasste Situation zustande kommen würde. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

André Wyss (EVP). Als wir uns vor einigen Jahren nach einer Alternative zur Volksschule umgeschaut haben, haben wir unter anderem Kontakt mit dem Bildungsdirektor aufgenommen. Ich war damals noch nicht im Kantonsrat und für Remo Ankli sicher völlig unbekannt. Ich kann mich aber gut erinnern, dass er uns damals sehr freundlich, so wie wir das von ihm kennen, zurückgeschrieben und erläutert hat, dass es kein Problem sei, wenn wir eine Alternative suchen. Es gebe die Möglichkeit der Privatschulen. Diese Aussage konnte mich zugegebenermassen nicht so wirklich überzeugen und die Antworten, die uns mit der Interpellation nun vorliegen, bestätigen das quasi. Das ist die Erkenntnis, dass eine Privatschule nur für sehr wenige Familien im Kanton Solothurn in Frage kommt, auch weil es gar nicht so viele gibt. In der Antwort zur Frage 1 sehen wir, dass es offenbar nur noch eine Privatschule - oder gemäss Simone Wyss Send zwei Privatschulen - gibt, die alle Stufen der Volksschule abdeckt. So liegt es auf der Hand, dass je nachdem, wo man wohnt und in welcher Klasse das Kind ist, viele Privatschulen gar nicht in Frage kommen. Nur ein Teil der Bevölkerung hat aufgrund der fehlenden Dichte überhaupt die Möglichkeit, eine Privatschule in Betracht zu ziehen. Der zweite Punkt ist die finanzielle Belastung. Wie wir aus der Frage 3 entnehmen können, sind die Privatschulen gezwungen, ein relativ hohes Schulgeld zu verlangen, weil sie keine Unterstützung erhalten oder nur in Ausnahmefällen. Damit schliesst man faktisch einen weiteren grossen Teil der Familien aus. Umgekehrt formuliert fördert man damit quasi auch ein wenig das Image, das manchmal vorherrscht, nämlich dass sich nur die reicheren Eltern eine Privatschule für ihr Kind überhaupt leisten können. Also sind Privatschulen für viele Eltern reine Theorie, zumindest im Kanton Solothurn. Wenn die Eltern dann denken, dass sie stattdessen auf privaten Heimunterricht umschwenken, treffen sie im Kanton Solothurn auch nicht gerade auf offene Türen. Roberto Conti hat das angedeutet. Insofern kann ich die Antwort zur Frage 6, in der erwähnt wird, dass die privaten Angebote als eine wertvolle Ergänzung zum öffentlichen Volksschulangebot betrachtet werden, zum einen sehr positiv zur Kenntnis nehmen, weil ich diese Aussage unterstreiche und das begrüssen würde. Zum anderen aber hat sie mich doch auch ein wenig überrascht, weil die Praxis im Kanton Solothurn gefühlsmässig nicht oder noch nicht so gelebt wird. Ich habe bereits zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Kreis erwähnt, dass Eltern, die Alternativen zur Volksschule suchen, das selten aus Spass machen. Sie machen das vielfach, weil sie aufgrund eines Leidensdrucks eine andere Lösung brauchen. Die Gründe dazu können ganz unterschiedlich sein. Ein grosser Teil der Kinder passt gut in die Volksschule und fühlt sich dort wohl. Hier gebe ich Mathias Stricker recht. Das gilt aber nicht für alle Kinder. So gesehen wäre es zum Wohl der Kinder und der betroffenen Eltern sehr zu begrüssen, wenn das Bildungsdepartement Privatschulen und privaten Heimunterricht tatsächlich als eine wertvolle Ergänzung sieht - als eine Ergänzung, die man folglich auch adäquat unterstützen könnte. Man muss nicht unbedingt die volle Schülerpauschale ins Auge fassen, aber ein Bruchteil davon wäre auch bereits eine Unterstützung. Das Geld - wir haben es gehört - ist vorhanden beziehungsweise müsste auch ausgegeben werden, wenn das Kind die öffentliche Schule besuchen würde. Im Minimum aber sollte man die beiden Modelle Privatschule und privater Heimunterricht nicht unnötig mit zusätzlichen Hürden belasten und ihnen Steine in den Weg legen.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Es tut mir leid, dass ich nun auch noch das Wort ergreife, aber in dieser Session ist es für mich wohl die letzte Möglichkeit. Obwohl ich als Theologe eine gute Beziehung zu Maria habe, muss sie wohl auf die nächste Session warten. Ich möchte eine kurze grundsätzliche Bemerkung zur Volksschule anbringen. In der interessanten Debatte wurde gesagt, dass man die Volksschule nicht schwächen würde, weil das Geld ohnehin vorhanden sei. Dem möchte ich widersprechen. Die Volksschule ist eine Errungenschaft unseres Staats, die grundsätzlich für alle da sein soll. Sie erbringt eine hohe Integrationsleistung, die man nicht unterschätzen darf. Heute kann man nicht mehr das Militär oder andere Möglichkeiten in dieser Gesellschaft herbeiziehen, was eine Klammer für zumindest einen Teil der Menschen sein könnte. Die Volksschule ist die letzte Klammer, die es noch gibt, von der jede und jeder einmal ein Teil davon war. In der Volksschule wird die Gemeinschaft geübt und gleichzeitig wird man für das spätere Leben fähig gemacht. Das darf man nicht unterschätzen, weil es eine Erfahrung ist, die wir alle teilen, weil wir alle Teil dieser Volksschule waren. Zur Frage von Marie-Therese Widmer, wo denn das Geld sei, das als Schülerpauschale nicht ausgegeben wird, kann ich sagen, dass das Geld einfach nicht ausgegeben wird. Es ist nicht Teil des Globalbudgets beziehungsweise nicht Teil der Finanzgrössen des Departements für Bildung und Kultur. Das Geld kann man aber nur einmal ausgeben und wenn der Franken irgendwo hingeht, fehlt er an einem anderen Ort oder muss wieder hereingebracht werden. Das ist grundsätzlich eine sehr einfache Rechnung. Aus die-

sem Grund ist diese Diskussion nicht ganz ungefährlich, wenn es darum geht, auch Privatschulen zu finanzieren. Wenn man sagt, dass die Abdeckung schwach ist, ist das bereits die nächste Frage, nämlich wie wir die Abdeckung erhöhen und wie wir ein enger geflochtenes Netz von Privatschulen knüpfen. All diese Fragen würden zu weiteren Diskussionen Anlass geben. Diese kann man allerdings auch führen, so wie es von Roberto Conti zu recht gesagt wurde. Das nachgeführte Volksschulgesetz wird noch dieses Jahr von uns an den Kantonsrat gelangen. So gesehen kann man die Diskussion zum Unterricht zuhause wie auch die Bewilligungen für Privatschulen hier im Rat nochmals führen. Man kann sich über die Paragraphen austauschen und am Schluss einen Entscheid fällen. Die Absicht meiner Wortmeldung ist, dass ich nochmals die Bedeutung der Volksschule unterstreichen will. Das war es mir wert, diese Debatte ein wenig zu verlängern.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Mit der Feststellung, dass die Interpellantin teilweise befriedigt ist, können wir dieses Geschäft ad acta legen.

I 0149/2020

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Anwendung und Berechnung Erschliessungsbeiträge

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 2. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. Vorstosstext: Die Regierung wird angefragt zu beantworten, ob die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 (Stand 01.03.2013), welche die Finanzierung von Erschliessungsanlagen regelt, insbesondere bei der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung, noch zeitgemäss ist, respektive nicht zu einer ungerechten finanziellen Belastung der betroffenen Grundeigentümer führt. Die erwähnte Verordnung legt in folgenden Paragraphen fest: § 14, dass bei Verkehrsanlagen Nettoanlagekosten, bei Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen hingegen Bruttoanlagekosten für die von den Grundeigentümern zu übernehmenden Erschliessungskosten massgebend sind. § 28, dass Grundeigentümer bei der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung nebst dem Erschliessungsbeitrag noch eine einmalige Anschlussgebühr und in der Folge wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten haben. §§ 42, 44 und 46, dass für Strassen je nach Kategorie mindestens 40% bis 80%, für Kanalisationsleitungen mindestens 70% und für Wasserleitungen mindestens 70% der Erstellungskosten zu bezahlen sind. Die Gemeinden können in ihren Reglementen einen höheren Beitragssatz festlegen. §§ 10-12, dass die Erschliessungskosten im Rahmen eines Beitragsplanes auf die einzelnen Grundstücke oder Grundstücksteile nach ihrer massgebenden Fläche zu verteilen sind, wobei unterschiedliche Ausnützungsziffern, Bautiefen und Eckgrundstücke zu berücksichtigen sind. Beim Neubau einer Wasserversorgung in einer Gemeinde des Kantons Solothurn gab es viele Einsprachen. Einige Einsprachen haben sich auf die gesetzlich verankerte, für Laien nicht nachvollziehbare Berechnungsart sowie auf die grosse finanzielle Belastung bezogen und diese scharf kritisiert. Die unterschiedliche Behandlung je nach Bautiefe oder Lage eines Grundstückes ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie berechnen die umliegenden Kantone Bern, Aargau, Baselland, Baselstadt und Jura die Erschliessungsbeiträge für die Grundeigentümer?
2. In welchen Kantonen werden nebst Erschliessungsbeiträgen zusätzlich Anschlussgebühren eingefordert?
3. Warum wendet der Kanton Solothurn als einziger Kanton eine andere Berechnungsmethode an?
4. Seit wann wird diese Berechnungsmethode angewandt?
5. Gab es viele Beschwerden, bei denen sich Grundeigentümer aufgrund der kantonalen Berechnungsart ungerecht behandelt fühlten?
6. Ist es korrekt, wenn die gleiche Generation die Erstellungskosten (Erschliessungsbeiträge) und die Kosten einer zukünftigen Erneuerung (Anschlussgebühren) tragen muss?
7. Wie könnte mit einer Gesetzesanpassung eine gerechtere neue Berechnungsmethode eingeführt werden? Welche Anpassungen wären nötig?

8. Kann der Regierungsrat sich eine neue Berechnungsart analog der umliegenden Kantone vorstellen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

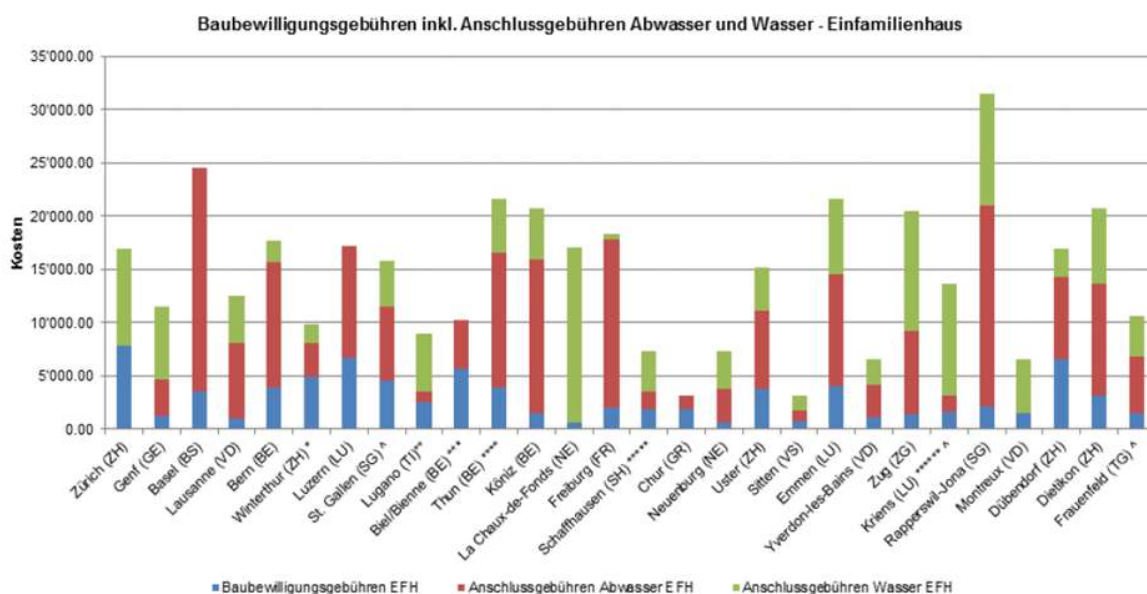
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen:* Die Interpellation trägt den Titel: «Anwendung und Berechnung Erschliessungsbeiträge». Aufgrund der gestellten Fragen gehen wir davon aus, dass sich diese auf die Erschliessungsbeiträge (Perimeter) und auch auf das Gebührensystem zur Finanzierung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Wasserentsorgung) bezieht. Im Kanton Solothurn ist die Erhebung von Gebühren und Beiträgen u.a. im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), im Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sowie in der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41) geregelt. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bauzonen zu erschliessen (Strassen, Wasser, Abwasser, Energie etc.). Dies als Voraussetzung, dass eine Parzelle überbaut werden kann. An den Investitionskosten dieser Erschliessungsanlagen müssen sich die Eigentümerschaft, welche daraus einen direkten Nutzen (Überbaubarkeit ihrer Parzelle/n) zieht, mit Erschliessungsbeiträgen beteiligen. Mit diesen werden die Investitionskosten zur lokalen Erweiterung der Erschliessungsanlagen (z.B. Trinkwasser-, Kanalisationsnetz) finanziert. Von den Erschliessungsbeiträgen unterscheiden sich die (einmaligen) Anschluss- und (wiederkehrenden) Benützungsgebühren. Sobald eine Parzelle überbaut wird, muss sie unter anderem an die Trinkwasserversorgung und die Kanalisation angeschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt wird die diesbezügliche einmalige Anschlussgebühr fällig. Nach dem Anschluss der Liegenschaft werden periodisch erhobene Benützungsgebühren in Rechnung gestellt. Mit den Anschluss- und Benützungsgebühren werden durch den Werkbetreiber der laufende Betrieb, die Instandhaltung sowie der Werterhalt der Erschliessungsanlagen finanziert. Diese werden auf alle Nutzer bzw. Kostenverursacher innerhalb eines Versorgungsgebietes (z.B. Gemeinde oder Verband) verteilt. Die Erschliessungsbeiträge bemessen sich somit am Nutzen der Eigentümer, ihre Parzellen überbauen und nutzen zu können. Mit den Anschluss- und Benützungsgebühren werden sämtlichen Nutzern (z.B. Trinkwasserbezügler) innerhalb eines Versorgungsgebietes die laufenden Kosten der Erschliessungsanlagen übertragen. Damit wird dem im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) verankerten Kostendeckungsprinzip entsprochen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie berechnen die umliegenden Kantone Bern, Aargau, Baselland, Baselstadt und Jura die Erschliessungsbeiträge für die Grundeigentümer?* Wir wissen, dass in den Kantonen Bern, Aargau und Baselland gleiche oder ähnliche Mechanismen zur Anwendung kommen wie im Kanton Solothurn. Bei den Grundeigentümerbeiträgen ist es schweizweit so, dass solche bei einem Neubau von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser- oder Abwasserleitungen) erhoben werden, wenn die Grundstücke damit neu erschlossen werden und die Grundeigentümer einen Sondervorteil aus der Erschliessungsanlage ziehen können.

3.2.2 *Zu Frage 2: In welchen Kantonen werden nebst Erschliessungsbeiträgen zusätzlich Anschlussgebühren eingefordert?* Wie die untenstehende Grafik aus einer Publikation des Preisüberwachers aus dem Jahr 2014 verdeutlicht, werden Anschlussgebühren in den allermeisten Kantonen erhoben.



Quelle:

https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/grosse_unterschiedebeiabaue_willigungsgebuehren.pdf.

3.2.3 Zu Frage 3: Warum wendet der Kanton Solothurn als einziger Kanton eine andere Berechnungsmethode an? Im Kanton Solothurn kommen die gleichen oder zumindest ähnlichen Bemessungsmethoden zur Anwendung wie in vielen anderen Kantonen. Die GBV räumt jedoch den kommunalen Behörden bei der Ausgestaltung von Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen einen erheblichen Gestaltungsspielraum ein. Dieser kann dazu führen, dass die jeweils zur Anwendung kommenden kommunalen Reglemente als einzigartig empfunden werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Seit wann wird diese Berechnungsmethode angewandt? Die GBV, welche den kommunalen Behörden einen grossen Spielraum bei der Gestaltung der Perimeter- und Erschliessungsbeiträge einräumt, datiert aus dem Jahr 1978. Die darauf basierende Rechtsanwendung wird von der aktuellen bundesrechtlichen Rechtsprechung gestützt.

3.2.5 Zu Frage 5: Gab es viele Beschwerden, bei denen sich Grundeigentümer aufgrund der kantonalen Berechnungsart ungerecht behandelt fühlten? Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Beschwerdeführende ungerecht behandelt fühlen und deshalb das ihnen zustehende Rechtsmittel ergreifen. Ob dabei die «kantonale Berechnungsart» den Entscheid Beschwerde zu führen indiziert, lässt sich nicht ermitteln. Das Bau- und Justizdepartement führt keine Statistik über den Anteil der bei der kantonalen Schätzungskommission angefochtenen kommunalen Verfügungen betreffend Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen. Sicher ist, dass die Mehrheit aller Betroffenen kein Rechtsmittel einlegt.

3.2.6 Zu Frage 6: Ist es korrekt, wenn die gleiche Generation die Erstellungskosten (Erschliessungsbeiträge) und die Kosten einer zukünftigen Erneuerung (Anschlussgebühren) tragen muss? Wie in den allgemeinen Bemerkungen erläutert, werden die Erstellungskosten einer Erschliessungsanlage den direkt anstossenden Grundeigentümern, welche daraus unmittelbar einen Vorteil ziehen (Überbaubarkeit der Parzellen), anteilig überwält. Die laufenden Betriebs-, Instandhaltungs- und Werterhaltungskosten werden von allen Nutzern (bzw. Kostenverursachern) eines Versorgungsgebietes getragen. Darin enthalten sind laufende Kosten, welche durch die vorangegangenen wie auch durch die künftigen Generationen verursacht wurden bzw. werden. Bei Anlagen (z.B. Leitungen, Reservoirs, Pumpwerke) mit einer Lebensdauer von bis zu 80 oder gar 100 Jahren ist eine Betrachtungsweise pro Generation schwierig. In diesem Sinne erachten wir die heutige Regelung zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen als korrekt.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie könnte mit einer Gesetzesanpassung eine gerechtere neue Berechnungsmethode eingeführt werden? Welche Anpassungen wären nötig? Die Anwendung der GBV hat sich aus unserer Sicht bewährt. Wir teilen die Ansicht der Interpellanten nicht, dass seitens der kommunalen Behörden ungerechte Berechnungsmethoden zur Anwendung kommen.

3.2.8 Zu Frage 8: Kann der Regierungsrat sich eine neue Berechnungsart analog der umliegenden Kantone vorstellen? Siehe unsere Antwort auf Frage 3.

Verena Meyer-Burkhard (FDP). Als Erstunterzeichnerin habe ich damit gerungen, diese Interpellation in eine Kleine Anfrage umwandeln zu lassen. Die Beantwortung der Fragen ist meiner Meinung nach aber ein wenig unsorgfältig und ungenau ausgefallen. Deshalb habe ich davon abgesehen. Die Detailspekte bei den Fragen nach der Netto- oder Bruttokostenberechnung werden in der Beantwortung überhaupt nicht aufgegriffen, ebenso verhält es sich mit der Problematik der Doppelbelastung durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Im Kanton Aargau beispielsweise gibt es eine Ermässigung auf Anschlussgebühren, wenn der Grundeigentümer den Erschliessungsbeitrag bereits bezahlt hat. Mir ist klar, dass die Landeigentümer bei unbebauten Grundstücken die Kosten der Erschliessung bereits im Verkaufspreis pro Quadratmeter einrechnen können. Die neuen Grundeigentümer müssen nach dem Bau nur noch die Anschlussgebühren zahlen. Das ist eine andere Situation. Anders verhält es sich bei bereits überbauten Dörfern, die neue Gesamterschliessungen bauen und die Grundeigentümer somit im gleichen Jahr für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zur Kasse gebeten werden. Je nach Grundstückgrösse sind das keine kleinen Beiträge und sie bringen einige Grundeigentümer in arge finanzielle Bedrängnis. Deshalb wurde in Frage 5 auch nach Beschwerden gefragt. Die Antwort über das Mengengerüst ist ungenau ausgefallen. Wenn man all das bedenkt, erscheint mir die Beantwortung der Frage 2 ebenfalls ungenau. In der Tabelle werden die Baubewilligungs- und Anschlussgebühren dargestellt. Mir geht es aber um die Frage der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Die Frage ist nicht, wo überall Anschlussgebühren erhoben werden, sondern wo Anschlussgebühren wie auch Erschliessungsbeiträge erhoben werden. Bei der Frage 3 geht es um die Methodik. So wird im Kanton Solothurn in der zweiten Bautiefe ein anderer Faktor angewendet als in der ersten Bautiefe. Sagen Sie mir, wo der Unterschied des Nutzens für den Grundeigentümer ist. Bei beiden hat es nachher Wasser, bei beiden wird das Abwasser vom Grundstück weggeführt oder es ist in beiden Fällen mit Strom ver-

sorgt. So wie man nicht ein bisschen schwanger sein kann, so kann man auch nicht ein bisschen mehr oder ein bisschen weniger erschlossen sein. Alles in allem sind ich und die Fraktion nicht sehr befriedigt von der Beantwortung der Fragen. Ich spüre sehr wenig Willen, diese Rechtsanwendung selbstkritisch zu hinterfragen. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist teilweise befriedigt.

Thomas Marbet (SP). Wenn ein Grundstück überbaut wird, entstehen viele Kosten. Das ist vielleicht bereits eine Antwort auf diese Interpellation. Es sind Kosten, die oft auch vergessen gehen, denn man baut schliesslich einmal oder keinmal im Leben. Wenn man das Budget macht und Pläne erstellt, denkt man nicht daran, dass auch eine Baubewilligungsgebühr, eine Anschlussgebühr oder eine Prüfgebühr für den Anschluss der Elektroinstallationen fällig werden. Das ist vielleicht bereits eines der Themen. In diesem Kontext muss man drei Kostenarten unterscheiden. Man muss die Erschliessungsbeiträge betrachten, die Anschlussgebühren und die Benutzungsgebühren. Allen drei Kostentypologien liegen ökonomisch gesprochen unterschiedliche Ziele zugrunde. Bei der Erschliessung geht es darum, dass eine Gemeinde oder eine Stadt einen Weg, eine Strasse oder ein Trottoir errichtet und Installationen für Frischwasser und Abwasser macht. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin entschädigt dies im Sinne des Äquivalenzprinzips mit einer Entschädigung einer Vorleistung, die er oder sie dann beansprucht. Ab diesem Moment ist das Grundstück mehr wert. Dabei ist unerheblich, ob es bebaut wird oder nicht. Das ist die Äquivalenz dahinter, indem man sagt, dass der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin diese Vorleistung entschädigt, weil er oder sie einen Vorteil daraus hat. Ähnlich ist es bei den Anschlusskosten. Was nützt ein Wasserhahn, auch ein goldener, wenn er nicht angeschlossen ist? Vielleicht könnte man Meteorwasser, das man im Garten versickern lässt, nutzen. Beim Brauchwasser muss man sich aber in ein Netz einkaufen, mit dem die Abwasserreinigung und die Entsorgung sichergestellt sind. Bei uns ist das der Zweckverband Abwasser Region Olten. Ich bin dort Vizepräsident und deshalb weiss ich auch, dass man 25 Millionen Franken investiert hat. Das sind sehr hohe Kosten, die hier dem Gemeinwesen entstehen. Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP ist es auch gerecht, dass man sich mit einer Anschlussgebühr daran beteiligt. In dem Moment, in dem man angeschlossen wird, ist man immer der Letzte, der von Vorleistungen profitiert, die Generationen vor uns erbracht haben. Es ist also ein Einkauf ins Netz, so wie man es früher von Radio- und Fernsehgesellschaften gekannt hat. Auch wenn man Golf spielt, muss man sich in einen privaten Klub einkaufen und zusätzliche Benutzungsgebühren zahlen. Es ist also richtig, dass eine Anschlussgebühr fällig wird. Das geht vielleicht oft vergessen, was natürlich ärgerlich sein kann. Das dritte Prinzip ist das Verursacherprinzip, das wir alle kennen, wenn wir die Wasserleitung öffnen. Das Frischwasser wie auch das Abwasser kosten und diese Gebühren werden für den Betrieb und den Unterhalt fällig. Insgesamt ist die Regelung, wie sie der Kanton Solothurn kennt, nicht falsch. Sie deckt sich auch mit den umliegenden Kantonen. Sicher kann man sich darüber streiten, ob die Höhe einer Gebühr angemessen ist. Hier hat ein Gemeinwesen einen gewissen Ermessensspielraum, ebenso bei der Zurechnung der Kosten. Zur Erschliessung kann man weiter sagen, dass ich als Grundeigentümer den Perimeterbeitrag zahle. Dazu gibt es ein bestimmtes Verfahren und eine komplizierte Verordnung, die Grundeigentümerbeteiligungsverordnung. Es lohnt sich, diese zu lesen, um zu sehen, welche Überlegungen in den 1960er Jahren gemacht wurden. Diese sind noch heute im Grundsatz richtig und gelten weiterhin. Sie unterscheiden die drei Ziele Erschliessung, Anschluss und Gebühren für den Betrieb. Diese sind nicht falsch. Sie sind im Gegenteil richtig und das ist auch die Meinung der Fraktion. Es gibt keinen Anlass, um hier konzeptionell einzugreifen. Man kann über die Höhe diskutieren. Es liegt aber in der Autonomie der Gemeinden, das zu bestimmen und ist nicht Sache des Kantons. In Bezug auf die Frage, ob brutto oder netto kann ich sagen, dass ich es auch nicht genau herausfinden konnte. Aber ich habe gesehen, dass es vom Kanton Drittleistungen gibt. Das kann möglicherweise die Erklärung dafür sein, dass bei gewissen Anschlüssen die Nettokosten als Richtlinie für die Bemessung der Beiträge genommen werden, da eine Drittzahlerin die Differenz zu den Bruttokosten ausmacht. Bei der Beantwortung der Frage 2 hätte ich mir gewünscht, dass man bei den Säulen auch den Kanton oder eine Gemeinde des Kantons sehen würde. Ich habe sie nicht gefunden. Im Grundsatz beurteilen es die anderen Kantone aber nicht anders. Sie sind konzeptionell gleich aufgestellt. Sie haben vielleicht andere Begrifflichkeiten und andere Sätze, im Grunde genommen ist das System aber konsistent. Wenn man etwas ändert, schafft man natürlich auch Inkonsistenz oder man benachteiligt andere, die auch in das System eingezahlt haben.

Edgar Kupper (CVP). Mir geht es ähnlich wie meinen beiden Vorrednern. Bei diesen zwei Punkten ist die Interpellation nicht ganz sauber beantwortet. Die anderen Fragen sind aber hinreichend beantwortet. Es ist eine komplexe Materie. Wenn wir uns anmassen würden, das ganze Werk zu überarbeiten und neu aufzugleisen, müssten wir sehr in die Tiefe gehen. Vom Regierungsrat und den Ämtern wurde dargelegt - ich kenne es auch von der Gemeinde - dass das, was wir heute vorliegend haben, anwendbar

und praxistauglich ist. Es ist aber wichtig, dass die Betroffenen bei Bauwerken mit Perimeterbeiträgen gut informiert werden, bevor die öffentliche Auflage gemacht wird. Das soll an einem Infoanlass sauber aufgezeigt und erklärt werden. Die Gemeinden müssen ohnehin ein Ingenieurbüro hinzuziehen und es gibt auch erfahrene Personen in den Werkkommissionen, die das erklären können. Vorab muss eine saubere Ausschaffung der Vorlagen gemacht werden. So hat man die Gewähr, dass es nicht sehr viele Einsprachen geben wird, so wie das wohl bei Verena Meyer-Burkhardt der Fall war. In solchen Fällen kommen auf die Grundeigentümer relativ hohe Kosten zu und das beschäftigt sie. Das Grundstück erfährt aber auch einen gewissen Mehrwert, der den nächsten Generationen oder bei einem Eigentümerwechsel dem neuen Eigentümer mitgegeben wird. Diejenigen, die Liegenschaften- und Grundstückshandel mit erschlossenen oder nichterschlossenen Grundstücken mit entsprechendem Preisunterschied betreiben, kennen das bestens und es wurde auch bereits erwähnt. So gesehen ist die Frage, dass alles auf eine Generation abgewälzt wird, nicht ganz richtig. Weiter wird in der Interpellation die Wasser- und Abwasserversorgung angesprochen. Diese wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt, finanziert durch Anschlussgebühren und Gebrauchsgebühren. Diese sollen ausgeglichen sein, das heisst, dass die Gebühren nur so hoch sind, dass sie die Kosten decken. Die Gemeinden sind froh, dass es im Gesetz und in der Verordnung einen grossen Bemessungsspielraum gibt. Betreiben sie kostengünstigere Anlagen, verrechnen sie den Einwohnern auch tiefere Preise. So gesehen braucht es diesen Gestaltungsspielraum. Aufgrund der Interpellation ist die CVP/EVP/glp-Fraktion zur Auffassung gelangt, dass sich die gängige Praxis bewährt und dass das in den Gemeinden auch erklärt werden kann. Solche Dinge kommen auch nicht jährlich auf den Grundstückeigentümer oder Hausbesitzer zu, sondern es kommt vielleicht alle 50 Jahre oder 100 Jahre vor, dass gewisse Gebiete betroffen sind. So ist es wichtig, dass man gut informiert und alle miteinbezieht. Ich danke für die Interpellation, denn es ist sicher gut, wenn man solche Dinge zwischendurch genauer anschaut und der Regierungsrat und die Verwaltung allfällige Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Daniel Urech (Grüne). Wir von der Grünen Fraktion waren ehrlicherweise ein wenig erstaunt darüber, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion 42 Jahre nach Erlass der Grundeigentümerbeitragsverordnung und damit auch nach 42 Jahren Anwendung dieser Verordnung durch mehr oder weniger freisinnige Gemeindeexekutiven die Gerechtigkeit oder die Anwendung der Verordnung ohne allzu ausführliche Inputs in Frage stellt. Vielleicht muss man die Unzufriedenheit mit den Antworten teilweise auch damit erklären, dass gewisse Fragen relativ allgemein gestellt waren. Natürlich hätte man zur Frage von brutto oder netto noch ein wenig mehr sagen können und auch zur Unterscheidung zwischen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen. Ein wirklicher Input, was man anders machen könnte, konnte ich aus dieser Interpellation nicht herauslesen. Vermutlich liegt es auch daran, dass die Antworten nicht sehr befriedigend ausgefallen sind. Mit den Details der Grundeigentümerbeitragsverordnung und der Weiterentwicklung der Rechtsprechung wird sich der bald ehemalige Kantonsrat Christian Werner in seiner Funktion als Richter beschäftigen können. Vielleicht kann er uns dann einen Input geben, was an dieser Verordnung geändert werden könnte oder sollte. Seitens der Interpellanten kam aus meiner Sicht nicht wirklich ein Anliegen, was denn jetzt nicht stimmen würde. Eine gewisse Unzufriedenheit mit solchen Grundeigentümerbeiträgen tritt immer wieder zutage. Das kennen alle, die in den Gemeinden tätig sind. Ich möchte auf den Aspekt der Gerechtigkeit hinweisen. Beiträge für den erstmaligen vollen Ausbau einer Strasse können für Eigentümer und Eigentümerinnen von anstossenden Grundstücken sehr relevant sein. Das ist klar, es ist aber gesetzlich so geregelt. Wenn man nun aber die Grundeigentümerbeitragsverordnung während 40 Jahren so angewendet hat und quasi das halbe oder schon bald das ganze Dorf die Beiträge nach diesem System geleistet hat, kann man es nicht plötzlich ungerecht finden, dass man die Beiträge so erhebt. In diesem Moment wäre es ungerecht, wenn man damit aufhören würde, die Beiträge so zu erheben, weil ein grosser Teil der Betroffenen die entsprechenden Beiträge schon geleistet haben. Ich denke, dass man nicht vergessen darf, dass der Aspekt der Gerechtigkeit in der Gleichbehandlung liegt.

Markus Spielmann (FDP). Nachdem nun alle gesagt haben, wie gut das läuft, traue ich mich kaum noch, etwas zu sagen. Ich bin aber erstaunt – auch nach der Debatte – dass alles gut sein soll. Es wird knapp negiert, dass es überhaupt ein Problem gibt. Deshalb gebe ich kleines Muster zum Besten. Ein kleiner Gewerbebetrieb baut in einer Solothurner Gemeinde eine kleine Betriebsstätte mit einer Toilette, einem Lavabo und einer Dusche für etwa drei Mitarbeiter. Nach kantonalem Recht wäre eine Anschlussgebühr von 2% der Gebäudeversicherungssumme fällig gewesen, in diesem Fall rund 13'000 Franken. Es ist nicht so, dass man nicht damit gerechnet hätte, so wie es der Bauminister von Olten gesagt hat. Die 13'000 Franken wären für die drei Anschlüsse sicher nicht zu wenig gewesen. Als aber die Rechnung der Gemeinde gekommen ist, wäre der Gewerbetreibende fast umgefallen, denn sie betrug über 102'000 Franken.

Zwei Jahre später wurde vom Verwaltungsgericht – dort, wo Kollege Christian Werner bald arbeiten wird – also bei der dritten Instanz, nachdem bei der Gemeinde und der Schätzungskommission Einsprache gemacht wurde, die Gebühr mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde auf 20'000 Franken reduziert. In diesen zwei Jahren wurden Anwälte – das ist das Schöne daran – und Gerichte – das ist vielleicht weniger schön – beschäftigt. Aber es war weder für die Gemeinde noch für den Gewerbler gut. Die Gemeinden haben eine grosse Autonomie. Sie können die Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühren eigenständig regeln. Das kann manchmal seltsame Blüten treiben und ist dann auch nicht mehr gerecht. Vor dem Hintergrund dieses praktischen Beispiels muss man sich fragen, ob alles noch immer gut ist oder ob man auch nach 42 Jahren die Frage stellen kann, ob es Handlungsbedarf gibt und ob man etwas optimieren kann. So hätten zwar die Anwälte weniger zu tun, aber vielleicht könnten die Gemeinden und auch die Gerichte ruhiger schlafen. Ich mache einen kurzen Schlusssatz: In der Frage 5 hat die Interpellantin gefragt, wie viele Verfahren es gibt. Die Antwort des Bau- und Justizdepartements ist etwas lapidar, wenn es heisst, dass diese nicht gezählt werden. Wenn eine Fraktion des Parlaments diese Frage stellt, könnte man bei der Schätzungskommission nachfragen. Ich bin ziemlich sicher, dass man dort weiss, wie viele und welche Verfahren sie führt. So hätte die Frage sauber beantwortet werden können.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen nun langsam zum Ende dieser Session. Ich werde nun die neu eingereichten Vorstösse verlesen und anschliessend das Wort noch einigen Kantonsratsmitgliedern erteilen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP). Im Namen all derer, die heute zum letzten Mal im Kantonsrat sind und als uralte Kantonsratspräsidentin nehme ich mir das Recht heraus, Sie zwei Minuten lang zu versäumen. Einige waren vier Jahre lang im Rat und wollen ihre Karriere willentlich beenden. Andere wissen noch nicht, dass sie ihre Karriere heute beenden und wieder andere sind seit 16 Jahren oder 20 Jahren Teil dieses Kantonsrats. Sie haben das gerne für den Kanton, die Bevölkerung und ihre Region gemacht. Nun schickt man uns – so, wie man nicht mal einen Hund in den Regen jagen würde – mit einem Sandwich zum Mittagessen und ohne coronakonformes Apéro weg. Ein klein wenig schmerzt dieser Schlusspunkt schon. Bei der Verabschiedung irgendwann im Sommer werden sehr viele, die heute hier sind und weiterhin aktive Kantonsräte sein werden, nicht mit dabei sein. Das ist der Unterschied. Parlamentarier sind bekanntlich, unnett ausgedrückt, ein wenig geschwätzig oder nett ausgedrückt kommunikative Persönlichkeiten, die sich gerne von euch Kolleginnen und Kollegen mit etwas mehr Herzlichkeit verabschieden würden. Deshalb sage ich einfach, dass es schön war, mit euch konstruktiv zu streiten, von grün bis rot, von SVP bis BDP, von blau bis orange. Wir danken für die vielfältigen Begegnungen und für die grossen Erfahrungen, die wir in diesen Jahren alle machen durften. Es war uns allen eine grosse Ehre, diesem Rat anzugehören. Danke, macht es weiterhin gut und in Würde, behaltet das im Kopf. Denjenigen, die am Sonntag wieder zur Wahl antreten, wünschen wir, die gehen, viel Glück (*Beifall in der Halle*).

Peter M. Linz (SVP). Ich war Alterspräsident und hatte eine grosse Rede gehalten, die nicht von allen goutiert wurde. Ich hatte über Meinungsfreiheit gesprochen und stehe noch heute dahinter. Ich hatte zu Beginn Mühe im Kantonsratssaal. Ich konnte nicht ruhig sitzen und musste mich auf die Tribüne setzen. Zum Glück sind wir alle per Du, so dass ich mein Namensgedächtnis schonen konnte. Es gibt kein Parlament, das so friedlich ist wie dieses hier. Wenn es auf der ganzen Welt so wäre, gäbe es keine Kriege. Ich bin dummerweise sehr impulsiv und es tut mir leid. Ich trage keinem etwas nach und toleriere jede Meinung. Ich will mich nun, nachdem ich während vier Jahren Alterspräsident war, bei allen bedanken, dass ihr mich so genommen habt, wie ich bin. Ich wünsche allen alles Gute, macht es in der neuen Legislaturperiode und auch im privaten und geschäftlichen Leben gut (*Beifall in der Halle*).

DG 0024/2021

Schlussansprache des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Es ist mir eine grosse Ehre und Freude, dass ich bei diesem Legislaturabschluss als Kantonsratspräsident amten und noch einige Worte an Sie richten darf. Ich nutze die Gelegenheit, um eine eigene Standortbestimmung zu machen. Ich habe mich gefragt, was ich hier eigentlich mache, was wir Kantonsräte machen und was die anderen – die Regierungsräte, das Ratssekre-

tariat, die Staatskanzlei und die Verwaltung - machen, wenn wir hier tagen. Ich habe versucht, das grob einzuordnen und bin zu folgendem Schluss gekommen: Wir alle bewältigen den Wandel für den Kanton Solothurn. Diese Erkenntnis basiert auf einem Zitat des griechischen Philosophen Heraklit, der gesagt hatte: «Die einzige Konstante ist der Wandel.» Aus meiner Sicht spielt es dem Wandel keine Rolle, was Progressive - die am Wandel Freude haben - oder Konservative - die vor allem an der Konstanten Freude haben - von diesem Zitat halten. Er passiert einfach. Der Wandel ist ein Naturgesetz und apolitisch. Die Frage ist, was wir daraus machen. Ich denke, dass es unsere Aufgabe ist und wir alle angehalten sind, den Wandel so zu bewältigen, dass für den Kanton Solothurn das Beste dabei herauskommt. Auf dieser Basis erlaube ich mir einen persönlichen Rückblick auf diese Legislatur. Die Mitglieder des Kantonsrats fallen nicht vom Himmel, sie werden gewählt. Sie werden gewählt, weil sie alle eine Ochsentour hinter sich haben. Keiner hat dieselbe Ochsentour gemacht, sondern jeder eine individuelle. Sie sieht aber wohl in etwa so aus: Irgendwann wird man gefragt, ob man nicht in die Schul-, in die Bau-, in die Sozialkommission oder ins Wahlbüro will. So beginnt es meist. Man sagt Ja, ist plötzlich im Gemeinderat oder sogar im Gemeindepräsidium, man ist im Parteivorstand, in einem Verband oder in einem Verein im Vorstand und unversehens ist man auf einer Kantonsratswahlliste. Man denkt sich, warum auch nicht und schon ist man Kantonsrat. Obwohl man aus verschiedenen Bereichen kommt - aus der Bildung, aus dem Sozialen oder Wirtschaftlichen, ist eine solche Ochsentour die optimale Vorbereitung für das Kantonsratsmandat. Es gibt natürlich auch Quereinsteiger, das heisst aber nicht, dass sie keine Ochsentour gemacht haben. Sie war vielleicht lediglich ein wenig anders. Das heisst, dass alle Kantonsräte und die meisten Beteiligten an der Übung der Wandelbewältigung aus Ochsenholz geschnitzt sind. Was bedeutet das? Ich denke, dass wir alle bodenständig und sozial sind und gerne reden. Wir sind aber auch arbeitsam, zäh und ein bisschen schwierig zu führen und ich denke, dass bei allen der Wille zur Gestaltung und zur Mitbestimmung des Wandels vorhanden ist. Deshalb sind wir hier. Auf dieser gemeinsamen Basis besteht auch eine gegenseitige Wertschätzung. Über alle Gremien und Parteigrenzen hinweg kann man die gegenseitige Anerkennung feststellen. Auch wenn wir in Sachfragen diametral anderer Meinung sind, so reden wir doch auf Augenhöhe und respektvoll miteinander. Wir suchen Lösungen und wir fassen Beschlüsse auf der Basis der vorangegangenen Besprechungen. Ob wir in den letzten vier Jahren gute Beschlüsse gefasst haben und ob wir den Wandel gut bewältigt und verarbeitet haben, weiss ich nicht. Die Zeit wird es zeigen. Aber wir haben es gemacht und das ist ganz sicher gut.

Neben diesem persönlich angehauchten Rückblick möchte ich auch einen generellen Rückblick auf die letzten vier Jahre wagen. Wir haben natürlich - das gehört zum Bewältigen des Wandels - Jahr für Jahr das Tagesgeschäft erledigt. Wir haben Sachgeschäfte abgewickelt, Gesetze bearbeitet, Globalbudgets verabschiedet und Wahlen abgehalten. Wir haben Vorstösse aller Art eingegeben und abgearbeitet. Statistisch sieht der Rückblick so aus, dass wir 28 Sessionen abgehalten haben, und das in 82 Halbtagen. Wir haben dabei 783 Geschäfte behandelt, davon 498 Vorstösse. Ein grosser Teil davon wurde in 248 Kommissionssitzungen vorberaten. Gegen Ende dieser vier Jahre gab es noch spezielle Geschäfte. Wir hatten ein Novum, das gemäss dem Staatsschreiber noch nie vorgekommen ist. Zumindest kann er sich nicht daran erinnern und daher ist es auch so. Wir haben 17 Notverordnungen zur Kenntnis genommen. Das ist ein konzentrierter Wandel, der in konzentrierter Form bewältigt werden muss. So können Notverordnungen wohl umschrieben werden. Wir wurden alle gefordert und werden wohl auch noch weiterhin gefordert. Das beginnt beim Regierungsrat und der Verwaltung, die diese Verordnungen ausarbeiten und beschliessen. Aber auch wir Kantonsräte, die sie dann quasi verdauen müssen, sind gefordert. Auch die Staatskanzlei und das Ratssekretariat sind gefordert, ebenso die Aktuarinnen, indem sie die Protokolle möglichst schnell schreiben müssen. Sogar unser Wahlbüro ist gefordert. Diesem möchte ich ebenfalls danken. Im Kantonsratssaal können sie eine eher ruhige Kugel schieben, aber hier sind sie auch gefordert. Es hat also Auswirkungen in alle Bereiche, natürlich nicht nur bei uns, sondern auch auf die Kultur, die Wirtschaft und das soziale Leben. Auch die Bildung wird durch die Notverordnungen massgeblich beeinflusst. Es geht aber auch in das Persönliche. Wir haben in dieser Legislatur auch einige Kantonsratspräsidien erlebt. Angefangen hat sie mit Urs Huber. Er ist schon sehr lange im Kantonsrat, ist der Doyen der Fraktion SP/Junge SP, sieht aber jung aus und ist bis auf das Attikageschoss fit. Obwohl ich weiss, dass er schon lange mit dabei ist, habe ich doch gestaunt, als ich gestern annehmen musste, dass er bereits im vorherigen Leben Kantonsrat war und sich daran erinnert, was damals alles passiert ist. Nach ihm war Urs Ackermann Kantonsratspräsident. Ich kann mich vor allem daran erinnern, dass er sehr streng war. Danach durften wir Verena Meyer-Burkhart als Kantonsratspräsidentin erleben. Auch sie war ein wenig streng. Vor allem aber war sie die letzte normale Kantonsratspräsidentin. Das soll nicht heissen, dass Daniel Urech abnormal ist, sondern dass Verena Meyer-Burkhart noch die normalen Zeiten erlebt hat. Ich muss sagen, dass ich wehmütig daran denke, wenn sie erzählt hat, welche Anlässe sie besucht hat. Ich habe noch keinen einzigen Anlass besuchen können - was man unter Anlass versteht - mit Weisswein und Apéro (*Heiterkeit in der Halle*). Ich bin zwar beim Regierungs-

rat angetreten, aber das war eine trockene Sache. Für diejenigen, die hier wegen der Verpflegung jammern: Es kann noch schlimmer werden. Ich bin auch noch nie in der Staatskarosse gefahren. Nicht, dass mir das besonders am Herzen liegen würde, aber ich hoffe doch, dass das noch möglich wird. Nach Verena Meyer-Burkhart war Daniel Urech im Amt. Er ist wohl am besten als souveräner Troubleshooter zu beschreiben. Er ist zu Beginn noch in den Genuss der Freuden des Kantonsratspräsidiums gekommen. Nachher hatte er vor allem zu leiden. Das Resultat seiner Amtszeit ist, dass die Probleme gelöst sind. Dafür bin ich ihm sehr dankbar. Es ist auch bei den Problemen so, dass sich diese ebenfalls wandeln und es immer wieder neue gibt. Das war ein kleiner Rückblick auf das Präsidium. Auf mich kann dann jemand anders einen Rückblick halten. Es gibt noch einen anderen persönlichen Aspekt in dieser Legislatur, was hoffentlich nicht so schnell wieder passieren wird. Wir haben drei Ratssekretäre «gebraucht». Wir konnten Fritz Brechbühl verabschieden, auch er ein Doyen. Wir haben Michael Strebel gewählt und erlebt. Er war sozusagen ein Übergangsratssekretär, der die Strukturen ein wenig aufgebrochen hat. Das war ebenfalls ein Zeichen des Wandels, der im Ratssekretariat stattgefunden hat. Jetzt haben wir mit Markus Ballmer den dritten Ratssekretär. Er ist sozusagen der Veränderungsmanager. Ich will nicht sagen, dass er diese Rede geschrieben hat - auch wenn das eine gute Ausrede wäre - aber er ist nun hier an meiner Seite. Wir sind beide frisch und schlagen uns bis jetzt durch (*Heiterkeit in der Halle*).

Das war der generelle Rückblick und nun möchte ich noch einige Personen würdigen. Es gab 25 Demissionen während der Legislatur und 14 Mitglieder dieses hohen Rates sind nicht mehr zur Wiederwahl angetreten. Es sind nun die letzten Minuten, die sie hier verbringen und ich denke, dass es nicht mehr als recht ist, wenn sie namentlich erwähnt werden. Ich mache dies parteiweise. Von der FDP/Die Liberalen-Fraktion sind es Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Andreas Schibli, Verena Meyer-Burkhart und Heiner Studer. Von der CVP/EVP/glp-Fraktion sind es Josef Maushart, Dieter Leu, Alois Christ und Peter Brotschi. Für die Fraktion SP/Junge SP treten nicht mehr an: Anna Rüefli, Stefan Oser und Mara Moser. Von der SVP-Fraktion sind es Christian Werner und Peter M. Linz, die nicht mehr zur Wahl antreten. Die Grünen sind noch in voller Blüte, bei ihnen gibt es keine Verluste. All die Personen, die ich namentlich genannt habe, haben unseren Dank verdient, dass sie den Wandel im Kanton Solothurn in den letzten Jahren mitgestaltet haben. Ich denke, dass sie einen Applaus verdient haben. Besten Dank für eure Arbeit (*Beifall in der Halle*). Ein Applaus ist kein Apéro, auch wenn das Wort mit demselben Buchstaben beginnt. Der Plan ist, dass wir euch zum nächstmöglichen Apéro einladen. Die Betonung liegt auf möglich. Es ist nicht so, dass wir euch das nicht hätten gönnen mögen. Aber es ist ähnlich wie bei der Mittagsverpflegung. Wir würden euch eine bessere gönnen, aber es ist Coronazeit und sie bringt Auflagen mit sich. Diese wollen und müssen wir einhalten und deshalb ist es leider nicht anders machbar. Der Dank gilt aber nicht nur denjenigen, die jetzt abtreten und ganz scheu auch denen, die jetzt noch nicht wissen, dass sie abtreten. Der Dank gilt euch allen, denn ihr investiert eure wertvolle Zeit in den Kanton Solothurn. Ihr investiert diese Zeit in die Kommissionsarbeit, in die Parteiarbeit, in die Fraktionssitzungen - in lange Fraktionssitzungen - in die Kantonsratssessionen, in die Vorbereitung von unzähligen Voten und in die Vernehmlassungen. Damit verbunden ist nicht nur, dass ihr diese Zeit aufwendet, sondern dass ihr Abstriche macht bei der Familie, beim Hobby, bei der Freizeit und auch beim Beruf. Im Namen der Bewohner des Kantons Solothurn danke ich euch ganz herzlich für den Willen und die damit zusammenhängende Arbeit, um für den Kanton Solothurn das Beste aus dem Wandel herauszuholen. Ich wünsche euch beruflich, privat und für die kommenden Wahlen auch politisch viel Glück. Ich freue mich auf das Wiedersehen im Mai und danke für die Aufmerksamkeit. Damit erkläre ich diese Session für beendet (*Beifall in der Halle*).

AD 0025/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Keine Benachteiligung von Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten in der kantonalen Härtefallverordnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) Unternehmen, welche aufgrund der COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungen temporäre Ersatzangebote wie z.B. Take-away und «Click & Collect» anbieten, mit den behördlich geschlossenen Betrieben gleichzustellen.

Begründung: Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nach-

gehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen. Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht. Gemäss den Erläuterungen zur Härtefallverordnung des Bundes gilt ein Unternehmen auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z.B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet). In der kantonal-solothurnischen Härtefall-Praxis werden Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden und zur Minderung ihres Schadens temporär Take-away- oder «Click & Collect»-Angebote anbieten, gemäss § 10c als teilgeschlossene behandelt. Für teilgeschlossene Unternehmen gelten im Gegensatz zu vollständig geschlossenen Unternehmen gemäss § 10b höhere Anspruchsvoraussetzungen. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Betriebe, die in der Not Take-away oder «Click & Collect» anbieten, zusätzliche Investitionen in Verpackungsmaterial, Online-Lösungen und Auslieferungsinfrastruktur haben. Damit Unternehmen, die seit den COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungsmassnahmen temporär Ersatzangebote anbieten, gegenüber Betrieben, die keine Anstrengungen unternehmen, nicht benachteiligt werden, sollen diese in der Praxis nicht als teilgeschlossene Betriebe gelten. Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass der Regierungsrat im § 10c Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen für Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten eine Ausnahmeregelung vorsieht.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Richard Aschberger, 3. Josef Maushart, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Philippe Arnet, Markus Baumann, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Markus Dietschi, Anna Engeler, Rea Eng-Meister, Heinz Flück, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Fabian Gloor, Walter Gurtner, Urs Huber, Hardy Jäggi, Sibylle Jeker, Sandra Kolly, Michael Kummli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Marco Lupi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Simon Michel, Mara Moser, Stefan Nünlist, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Franziska Rohner, Martin Rufer, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Christoph Scholl, Rolf Sommer, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Hansueli Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send, Rémy Wyssmann (64)

AD 0026/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Rechtsschutz bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) den Rechtsschutz mit einem kantonalen Rechtsmittel bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden zu schaffen.

Begründung: Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen. Im Kanton Solothurn wurden bis jetzt rund 340 Gesuche eingereicht und Härtefallhilfen im Umfang von 550'000 Franken ausbezahlt. Über 200 Gesuche sind unvollständig beim Kanton eingegangen und fehlende Unterlagen mussten nachgefordert werden. Dies führt zu einer deutlich längeren Bearbeitungszeit und damit zu einer erheblichen Verzögerung bei der Auszahlung der nicht rückzahlbaren Härtefallhilfen. Naturgemäss werden nach einer Prüfung nicht alle Gesuche bewilligt und es kommt immer wieder zu Ablehnungen. Oft handelt es sich dabei um klare Bedingungen, welche das gesuchstellende Unternehmen nicht erfüllt, um in den Genuss einer Härtefallentschädigung zu kommen. In Einzelfällen jedoch ist die Situation nicht klar und es besteht Interpretationsspielraum. Ablehnende Entscheide werden mit einfacher Mitteilung an das Unternehmen eröffnet (§ 19 Abs. 2), den Adressaten fehlt ein Anspruch, eine anfechtbare Verfügung zu erlangen. Diese Regelung verstösst unseres Erachtens gegen Bundesrecht (Rechtsweggarantie) wie auch gegen § 18 KV SO, wonach jeder Anspruch auf Rechtsschutz hat. Nebst dem gesetzlichen Anspruch auf Rechtsschutz erachten wir es auch als

einen Akt der Fairness gegenüber den betroffenen Unternehmen, dass ihnen das Recht auf Rechtsschutz, sei es durch eine Wiedererwägung oder Beschwerde gewährt wird. Es handelt sich um einen rechtsstaatlichen Grundsatz.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Richard Aschberger, 3. Josef Maushart, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Philippe Arnet, Markus Baumann, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Markus Dietschi, Anna Engeler, Tobias Fischer, Heinz Flück, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Walter Gurtner, Urs Huber, Hardy Jäggi, Sibylle Jeker, Sandra Kolly, Michael Kummli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Marco Lupi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Simon Michel, Mara Moser, Stefan Nünlist, Michael Ochsenbein, Franziska Rohner, Martin Rufer, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Christoph Scholl, Rolf Sommer, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (60)

AD 0027/2021

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Selbstdекlaration statt detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht bei COVID-19-Härtefällen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den einzureichenden Unterlagen der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) auf eine detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht zu verzichten. Gemäss der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes genügt eine einfache Erklärung im Sinne einer Selbstdекlaration des Unternehmens.

Begründung: Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen. Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht. Gemäss Art. 5a Ungedeckte Fixkosten der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes muss ein Unternehmen, damit es als Härtefall klassifiziert wird, gegenüber dem Kanton bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet. Gemäss den jüngsten Erläuterungen des Bundes wurde diese Bestimmung von vielen Kantonen als schwierig umsetzbar kritisiert. Neu soll daher das Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten entsteht. Damit soll der Zugang zu den Härtefallprogrammen der Kantone weiter erleichtert werden. Diese Vorgabe hat den Charakter einer einfachen Erklärung im Sinne einer Selbstdекlaration. Der Kanton Solothurn verlangt jedoch in der aktuellen kantonalen Härtefallverordnung in § 10a Ungedeckte Fixkosten – gestützt auf § 16 Einzureichende Unterlagen Abs. 1 lit. k – eine Fixkostenkostenübersicht, welche bezüglich Detaillierungsgrad und Komplexität insbesondere kleinere Unternehmen überfordert. Die detaillierte Fixkostenübersicht übersteigt die geforderte Selbstdекlaration des Bundes um ein Vielfaches und wird einer «raschen und unkomplizierten» Unterstützung der akut notleitenden Unternehmen nicht gerecht. Zudem könnten Hinweise zur Kostensituation eines Unternehmens auch aus den einzureichenden Jahresrechnungen (Abs. 1 lit. f und g) gewonnen werden. Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass es – ausgehend von der Vorgabe des Bundes – im Kanton Solothurn ausreichen muss, nur eine einfache Fixkostendекlaration einzureichen. Wenn der Antragsteller gemäss Selbstdекlaration darlegen kann, dass ungedeckte Fixkosten vorliegen, ist auf eine Fixkostenübersicht, zumindest bei den behördlich geschlossenen Betrieben oder bei kleineren Beträgen, zu verzichten. Dass mit dem vereinfachten Verfahren ein gewisses Risiko für Überentschädigungen und Missbrauch einhergeht, ist klar, jedoch der Notsituation und dem Willen, die betroffenen Unternehmen rasch und unbürokratisch zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern, geschuldet.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Richard Aschberger, 3. Josef Maushart, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Philippe Arnet, Markus Baumann, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Hans Büttiker,

Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Markus Dietschi, Tobias Fischer, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Walter Gurtner, Urs Huber, Hardy Jäggi, Sibylle Jeker, Sandra Kolly, Michael Kummli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Marco Lupi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Simon Michel, Mara Moser, Stefan Nünlist, Michael Ochsenbein, Franziska Rohner, Martin Rufer, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Christoph Scholl, Rolf Sommer, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (57)

A 0028/2021

Auftrag Fraktion SVP: Regierungsrat setzt sich beim Bundesrat für sofortige Lockerungen ein

Die SVP Kanton Solothurn fordert den Regierungsrat auf, sich beim Bundesrat mit Nachdruck für umgehende Lockerungen einzusetzen. Restaurants, Freizeit- & Sportanlagen mit Schutzkonzepten sind wieder zu öffnen. Die Homeoffice-Pflicht ist aufzuheben, damit die Menschen wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren können. Zudem soll der Kanton Solothurn grundsätzlich nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Pandemiemassnahmen hinausgehen dürfen.

Begründung: Der Bundesrat agiert äusserst zögerlich, um umfassende Lockerungen des Lockdowns vorzunehmen. Die kommunizierten Lockerungen sind zum Teil widersprüchlich, neue Lockerungsschritte sind weder konkret terminiert, noch inhaltlich fassbar. Die Solothurner Regierung hat es verpasst, sich im Rahmen der Vernehmlassung beim Bundesrat unmissverständlich für schnellere und umfassendere Lockerungen einzusetzen. Ganze Branchen sind verzweifelt und wissen nicht mehr wie weiter. Für unzählige Betriebe ist daher eine Planung verunmöglicht, vielen droht der Ruin. Die Bevölkerung bleibt nach wie vor und auf Monate hinaus in ihrer Bewegungsfreiheit weitgehend eingeschränkt und persönliche Begegnungen im sozialen Leben werden noch längere Zeit erschwert bleiben. Wir alle schützen uns und andere mit Hygienemitteln und -masken, wir halten Abstand und verzichten auf unnötige Kontakte. Unternehmen und Gewerbe haben Millionen Franken in Schutzkonzepte und Schutzmassnahmen investiert! Trotzdem wird weitreichenden Öffnungen auf Monate hinaus eine Absage erteilt. Folgen dieses unverantwortlichen Handelns sind:

- Vereinsamung vieler Menschen und Zerstörung des Vereinslebens
- Depressionen und häusliche Gewalt nehmen zu
- Tausende von Arbeits- und Ausbildungsplätze gehen verloren
- Viele Betriebe stehen trotz angekündigter Soforthilfen vor dem Ruin
- Ganze Wirtschaftsbereiche wie Hotellerie, Gastronomie, Fitnesscenter, Kunst, Kultur und die Event- und Reisebranche werden an die Wand gefahren
- Pro Stunde wachsen die Staatsschulden wegen des Lockdowns um 6 Millionen Schweizerfranken, welche die Steuerzahler der Zukunft bezahlen müssen.

Die Behörden auf Stufe Bund und Kanton erwecken den Eindruck von Plan- und Hilflosigkeit. Damit werden irreparable Schäden in Wirtschaft und Gesellschaft zugelassen. Zudem wird der Steuerzahler wegen der milliardenschweren Stützungsmaßnahmen massiv zur Kasse gebeten werden, um die massiven Defizite zu decken. Die SVP Fraktion fordert daher vom Solothurner Regierungsrat sofortiges Handeln. Zudem hat die Solothurner Regierung in der Vergangenheit grundlos strengere Pandemieregeln verfügt als der Bundesrat. Dies soll in Zukunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Rolf Sommer, 3. Beat Künzli, Matthias Borner, Johannes Brons, Markus Dick, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Peter M. Linz, Christine Rütli, Rémy Wyssmann (13)

K 0029/2021

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Verbesserte Bedingungen für abgewiesene Asylbewerber

Asylsuchende, deren Gesuche abgelehnt worden sind, müssten eigentlich die Schweiz verlassen. Aus verschiedenen Gründen kann aber ein Teil der Betroffenen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid sind von der Sozialhilfe grundsätzlich ausgeschlossen und fallen unter die sogenannte Nothilfe – diese beträgt 8 Franken pro Person und Tag. Schweizweit wohnt ein Teil der Betroffenen bei Privatpersonen (insbesondere im Kanton Bern), das heisst, diese Privatpersonen stellen den abgewiesenen Asylsuchenden kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung.

Gemäss Mail-Auskunft des Amtes für soziale Sicherheit vom 23. Februar 2021 leben momentan 137 Personen mit rechtskräftigem Negativ- und Nichteintretensentscheid im Kanton Solothurn, wobei gemäss dieser Auskunft zurzeit niemand in einem Privathaushalt untergebracht ist. Dies steht in einem grossen Gegensatz zum Kanton Bern, wo gemäss Auskunft aktuell rund 140 abgewiesene Asylsuchende bei Privaten untergebracht sind. Solche privaten Unterbringungen sind eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und bringen verschiedene Vorteile mit sich:

- Die Unterbringung bei Privatpersonen entlastet die Rückkehrzentren.
- Es ermöglicht eine würdige Behandlung von Kindern und deren Familien (Einhaltung der Kinderrechtskonvention), wenn Privatpersonen ein kindgerechtes Umfeld anbieten. Klar ist, dass die Rückkehrzentren keine kindgerechte Umgebung sicherstellen können.
- Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit: Menschen in diesen Rückkehrzentren erzählen von Druck, Angst, Perspektivenlosigkeit, Verzweiflung, Trauer. Im Kanton Bern sieht man, dass die psychische und physische Unversehrtheit der abgewiesenen Flüchtlinge bei Privaten oft spürbar besser ist.
- Eine private Unterbringung verringert den Anreiz für das Untertauchen von Flüchtlingen.
- Da die Privatpersonen für alle Kosten (ausser Gesundheitskosten) aufkommen müssen, wird die Staatskasse entlastet.

Lebt ein abgewiesener Asylbewerber in einem Privathaushalt, erhält er jedoch aktuell im Kanton Solothurn keine Nothilfe ausbezahlt. Dies im Gegensatz zum Kanton Bern, wo das Parlament vor Kurzem einer entsprechenden Regelung zugestimmt hat. Eben wurde auf nationaler Ebene diskutiert, ob abgewiesene Jugendliche eine bereits begonnene Berufslehre noch abschliessen dürfen. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten Migrationsamt immer wieder erwähnt, dass bei guter Integration mittels Härtefallklausel bereits ein Instrument für die Kantone besteht. Hat ein Flüchtling in der Schweiz eine Arbeits- bzw. eine Lehrstelle, so zeigt dies seinen Integrationswillen und die Integrationsfähigkeit. Solchen Personen sollte man die Zukunft nicht unnötig verbauen. In der Folge sollen solche Personen weiterhin ihre Arbeits- oder Lehrstelle behalten können.

Ich bitte den Regierungsrat, im Zusammenhang mit den beiden oben erwähnten Themenfeldern die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gemäss einer Auskunft vom Amt für soziale Sicherheit gibt es zurzeit 137 Personen im Kanton Solothurn mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid. Wie viele davon sind nach altem Asylrecht hier, wie viele nach neuem?
2. Wie viele dieser Personen sind bereits wie lange im Kanton Solothurn? (bitte Tabelle mit Auflistung weniger als 1 Jahr, 1 bis 2 Jahre, 3 bis 5 Jahre, über 5 Jahre)
3. Stimmt es, dass der Kanton Solothurn toleriert, wenn abgewiesene Asylsuchende bei Privatpersonen Unterschlupf finden («Berner Modell»)?
 - a) Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wie viele solche Unterbringungen gab es im Lauf der letzten fünf Jahre?
 - b) Falls nein: Was sind die Gründe für diese restriktive Haltung?
4. Im Falle einer Privatunterbringung erhält der abgewiesene Asylsuchende keine Nothilfe ausbezahlt. Kann sich der Regierungsrat in Anbetracht der oben erwähnten Vorteile vorstellen, diese Praxis dahingehend zu ändern, wie dies vor Kurzem auch das Parlament des Kantons Bern beschlossen hat?
5. Ist bekannt, wie viele abgewiesene Jugendliche und Erwachsene aufgrund des Abweisungsentscheides ihre Lehrstelle abbrechen bzw. ihre Arbeitsstelle aufgeben mussten und nun – mangels Rückkehrmöglichkeit – im Kanton Solothurn mit einem Arbeitsverbot weilen?
6. Wie viele Gesuche für Härtefallmassnahmen wurden von Seiten Kanton Solothurn in den letzten fünf Jahren eingereicht? Was waren die Gründe? Wie viele davon wurden nicht bewilligt und aus

welchen Gründen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. André Wyss, 2. Susan von Sury-Thomas, 3. Michael Ochsenbein (3)

K 0030/2021

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Beheizung von Gewächshäusern

Die CO₂-Bilanz von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln ist der Bevölkerung weitgehend unbekannt. Obwohl eine zunehmende Bevölkerungsgruppe viel Wert auf gesunde und regional hergestellte Landwirtschaftsgüter legt, besteht auch bei diesen Produkten keine Transparenz bezüglich der verwendeten Produktionsenergie. Während für Wohnbauten die Beheizung von Wintergärten, Swimmingpools und Nebenbauten strikt reglementiert ist, wird vermutlich ein Grossteil der landwirtschaftlichen Bauten, namentlich Gewächshäuser, noch mit fossilen Energien beheizt, was die CO₂-Bilanz von Treibhaus- und Hors-Sol-Produkten massiv verschlechtert. In der speziellen Landwirtschaftszone, welche mit der Richtplananpassung 2018 eingeführt wurde und in einem Gestaltungsplanverfahren festgelegt werden muss, sind bodenunabhängige Produktionsmethoden (Hors-Sol) vorgesehen. Spezielle Landwirtschaftszonen umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetrieben hinausgehen. Bei Bodenkulturen können Gewächshäuser auch in der Landwirtschaftszone betrieben werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele landwirtschaftlich genutzte Gewächshäuser (Anzahl und Fläche) sind derzeit im Kanton Solothurn bewilligt? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.
2. Welcher Anteil dieser Bauten resp. dieser Flächen wird derzeit mit fossilen Energien, Abwärme und mit erneuerbaren Energien beheizt? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.
3. Wie viele Bauten und Anlagen und welche Flächen wurden seit der Richtplananpassung bewilligt, die nicht mit erneuerbaren Energien und/oder Abwärme beheizt werden? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.
4. Wie hoch ist der Gesamtenergieverbrauch sämtlicher Bauten und Anlagen? Welcher Anteil entfällt auf fossile Energien und wie hoch ist dessen CO₂-Ausstoss?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Mathias Stricker, 2. Markus Ammann, 3. Franziska Rohner, Matthias Anderegg, Markus Baumann, Remo Bill, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Karin Kälin, Thomas Marbet, Mara Moser, Stefan Oser, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss, Nicole Wyss (16)

K 0031/2021

Kleine Anfrage Matthias Racine (SP, Mühledorf): Wird das Grundwasser durch Solothurner Deponien gefährdet?

In der Vergangenheit wurde in verschiedenen Medien wiederholt über Gewässerverschmutzungen berichtet, verursacht durch die Ablagerung von belastetem Material in nicht dafür vorgesehenen oder geeigneten Deponiestandorten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Ablagerung von belastetem Material in Solothurner Kiesgruben und Deponien das Grund- und Trinkwasser gefährden könnte.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Kiesgruben und Deponien wird im Kanton Solothurn Material abgelagert und eingebaut? Welchen Typen sind diese zuzuordnen?
2. Ist bekannt, wo welches Material deponiert wird bzw. wurde?
3. Werden alle Deponien und Ablagerungsstandorte regelmässig kontrolliert?

4. Falls nein, weshalb nicht?
5. Falls ja, welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt der Kanton für diese Kontrollen ein?
6. Erachtet der Regierungsrat diese Ressourcen im Lichte des «Mitholz-Skandals» und im Vergleich mit anderen Kantonen als ausreichend?
7. Kann aktuell sichergestellt werden, dass von Deponien und anderen Ablagerungsstandorten im Kanton Solothurn keine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers ausgeht?
8. Zieht der Regierungsrat Lehren aus dem «Mitholz-Skandal» (z.B. zusätzliche Eingangskontrollen durch den Deponiebetreiber, Intensivierung der Kontrollen durch den Kanton), um im Kanton Solothurn vergleichbare Probleme zu verhindern?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Matthias Racine, 2. Stefan Oser, 3. Franziska Rohner, Matthias Anderegg, Markus Baumann, Remo Bill, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Thomas Marbet, Mara Moser, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss, Nicole Wyss (18)

A 0032/2021

Auftrag fraktionsübergreifend: Mehr Bäume entlang von Kantonstrassen!

Entlang von Kantonsstrassen - inner- und ausserorts - soll bei bewilligungspflichtigen Strassenbauprojekten, d.h. im Rahmen der entsprechenden kantonalen Erschliessungsplanverfahren geprüft werden, ob - und wenn ja - wo sich das Pflanzen von Bäumen oder Baumalleen, bzw. -reihen eignet. Die Bäume sind im Rahmen entsprechender umfassender kantonomer Umgestaltungsprojekte zu pflanzen und anschliessend sachgerecht zu pflegen. Der Kanton wird zudem aufgefordert, gestützt auf konkrete Vorschläge der Standortgemeinden zu prüfen, ob und in welcher Höhe er sich angemessen an den Pflanzkosten von geeigneten Bäumen entlang von Kantonsstrassen auf Privatland aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 Abs. 4 lit. d des Planungs- und Baugesetzes beteiligen kann.

Begründung: Der Kantonsrat hat anlässlich der Session vom Mittwoch, 11.11.2020, erneut das «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft» einstimmig gutgeheissen. Bäume oder Baumalleen können in Abhängigkeit von Alter, Baumartzusammensetzung, Ausprägung und Lage, einen positiven Einfluss auf die Biodiversität entlang von Kantonsstrassen haben. Wenn Bäume an Landwirtschaftsland grenzen oder gar innerhalb desselben liegen, können sie beispielsweise auch als Sitzwarten oder Horst-Bäume für Greifvögel dienen, welche bekanntlich Mäusebestände zu reduzieren vermögen. Bäume haben zudem generell eine ausgleichende Wirkung auf das Ökosystem. Diese erfreuliche Tatsache lässt sich mit dem Auftrag: Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen ausgezeichnet vereinbaren. So kann auch der Kanton einen weiteren Beitrag leisten und mit gutem Beispiel vorangehen. Und dies erst noch kostengünstig. Bäume können zudem, während heissen Sommermonaten, durch die Schattenwirkung für Strassenbeläge eine gewisse Schutzwirkung haben. Die im Asphalt enthaltenen Bindemittel werden durch die Radlasten weniger ausgepresst (Vermeidung des sogenannten «Schwitzens» des Strassenbelages). Diese Schutzwirkung kommt erwiesenermassen insbesondere bei Strassenabschnitten zum Tragen, welche im Rahmen des baulichen Unterhaltes durch sogenannte «Oberflächenbehandlungen» instandgesetzt wurden. Alleebäume werden in der Regel näher zum Strassenrand gepflanzt. Das lässt sich mit dem § 255 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vereinbaren. Die entsprechenden Abstände können im Rahmen der entsprechenden Erschliessungsplanverfahren festgelegt werden. Demzufolge müssen die Grenzabstände für Anpflanzungen nicht angepasst werden.

Unterschriften: 1. Silvia Fröhlicher, 2. Thomas Studer, 3. Mathias Stricker, Matthias Anderegg, Remo Bill, Peter Brotschi, Rea Eng-Meister, Patrick Friker, Kuno Gasser, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Thomas Lüthi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Matthias Racine, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Jonas Walther, Marianne Wyss, André Wyss (26)

A 0033/2021**Auftrag Luzia Stocker (SP, Olten): Erarbeitung eines kantonalen Armutsmonitorings**

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein regelmässiges Armutsmonitoring für den Kanton Solothurn einzuführen. Das Monitoring soll auf bestehenden statistisch relevanten Datenquellen beruhen und eine Auswertung von Armutsindikatoren beinhalten.

Begründung: Trotz übergeordneten nationalen und internationalen Zielen gelingt es der Schweiz nicht, die Zahl von armutsbetroffenen Menschen zu reduzieren. Im Gegenteil: Die am 18. Februar 2021 vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Armutszahlen für das Jahr 2019 zeigen ein düsteres Bild. Die Anzahl von Armut betroffenen Menschen ist in der Schweiz um 11 Prozent auf 735'000 Personen gestiegen. Aktuellere Zahlen sind nicht vorhanden, jedoch ist aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 und 2021 mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Das Hilfswerk Caritas schreibt in einem Communiqué vom 23. Februar 2021, dass die sozialen Folgen der Coronakrise noch lange nicht ausgestanden sind. Um die Armut wirksam zu bekämpfen, braucht es eine solide Entscheidungsgrundlage. Statistische Daten zum Thema Armut sind auf nationaler Ebene erst seit 2007 vorhanden und die Datengrundlage ist lückenhaft. Insbesondere fehlen Aussagen zu den einzelnen Kantonen. Im Sommer 2019 haben deshalb die eidgenössischen Räte eine Motion ihrer ständerätlichen Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur mit grosser Mehrheit angenommen, welche vom Bundesrat ein regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz fordert. Wörtlich wird darin erwähnt, dass das gesamtschweizerische Monitoring auf bestehenden nationalen und kantonalen statistisch relevanten Datenquellen beruhen soll. Damit der Bund diesem Auftrag adäquat nachkommen kann und die Schweiz einen nächsten Schritt in Sachen Armutsbekämpfung macht, ist er auf die Mitarbeit der Kantone angewiesen. Zudem ist es auch im Interesse des Kantons Solothurn, seine sozial-politischen Massnahmen auf einer soliden Grundlage zu entscheiden. Die grossen Hebel in der Armutsbekämpfung liegen hauptsächlich in der Hoheit der Kantone und der Gemeinden. Idealerweise wird ein solches Monitoring in allen Kantonen umgesetzt und mit möglichst vergleichbaren Methoden. Ein mögliches Modell wurde im Jahr 2020 von der Berner Fachhochschule und Caritas entwickelt. Das Modell, welches mit bestehenden kantonalen Daten arbeitet, wurde von den beiden Organisationen am Beispiel des Kantons Bern durchgespielt und hat bereits relevante Erkenntnisse hervorgebracht.

Unterschriften: 1. Luzia Stocker, 2. Stefan Oser, 3. Nadine Vögeli, Matthias Anderegg, Markus Baumann, Remo Bill, Anna Engeler, Simon Esslinger, Heinz Flück, Silvia Fröhlicher, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Thomas Marbet, Mara Moser, Matthias Racine, Franziska Rohner, Anna Rüefli, Matthias Stricker, Thomas Studer, Daniel Urech, Susan von Sury-Thomas, Marianne Wyss, Nicole Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send (27)

A 0034/2021**Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Offenlegung der Entschädigungen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die nötigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass alle Entschädigungen, welche an Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung auf kantonomer, überkommunaler und kommunaler Ebene fliessen (wie Honorare, Löhne, Auslagen, etc.), öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen.

Begründung: Das Vertrauen des Souveräns ist ein sehr hohes Gut und dies gilt es zu schützen. Viele Entschädigungen werden «in einem stillen Kämmerlein» beschlossen, ohne dass sich jemand dazu äussern kann, geschweige denn bewilligt. Geht etwas schief, muss der eigentliche Eigentümer, das Volk, mit seinen Steuergeldern (Swissair, UBS, etc.) dafür geradestehen. Die Verantwortlichen reden und winden sich mit bester Kommunikationsschulung heraus.

- Unter der mittelbaren Verwaltung sind alle selbständigen Anstalten, Stiftungen, Unternehmen und andere Organisationen des öffentlichen Rechts sowie von der öffentlichen Hand beherrschte Gesellschaften des privaten Rechts zu verstehen.

- Unter den Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane sind namentlich die Mitglieder von Verwaltungskommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen sowie die Direktoren, Geschäftsführer und dergleichen zu verstehen.

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Rémy Wyssmann, 3. Markus Dick, Matthias Borner, Roberto Conti, Peter M. Linz, Christine Rütli (7)

A 0035/2021

Auftrag fraktionsübergreifend: Massnahmenplan zur Verbesserung der Kantonsfinanzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen neuen Massnahmenplan auszuarbeiten, um die Finanzen des Kantons nachhaltig zu stabilisieren und zu verbessern. Jene Massnahmen, welche in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, müssen rasch möglichst umgesetzt werden.

Begründung: Mit der Umsetzung der STAF und der beabsichtigten Entlastung der natürlichen Personen soll das Steuersubstrat im Kanton Solothurn langfristig erhöht und die Abhängigkeit vom Nationalen Finanzausgleich (NFA) vermindert werden. Kurzfristig führt die Senkung der Steuersätze zu weniger Einnahmen. Auch die Corona-Pandemie wird ihre finanziellen Spuren hinterlassen. Zudem hat sich gezeigt, dass im Rahmen der jährlichen Budgetberatungen und im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Globalbudgets keine substanziellen Sparmassnahmen erreicht werden können. Ein Massnahmenplan ermöglicht, dass unter Mitwirkung aller Betroffenen sämtliche Leistungen auf die tatsächliche Notwendigkeit und Effizienz überprüft werden können. Die Arbeiten müssen mit dem Start der neuen Legislatur in Angriff genommen werden.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Richard Aschberger, 3. Michael Ochsenbein, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Matthias Borner, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Markus Dietschi, Tobias Fischer, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Fabian Gloor, Walter Gurtner, Peter Hodel, Sibylle Jeker, Michael Kummli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Edgar Kupper, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Marco Lupi, Josef Maushart, Verena Meyer-Burkhard, Stefan Nünlist, Martin Rufer, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Christoph Scholl, Markus Spielmann, Thomas Studer, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Bruno Vögtli, Christian Werner, Mark Winkler, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (47)

K 0036/2021

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Leistungsvereinbarung mit Ernst & Young AG für die formelle und materielle Abwicklung der Prüfung der Härtefallbeiträge wirft Fragen auf

Aus der Medienmitteilung des Kantons vom 25.02.2021 konnte entnommen werden, dass die Ernst & Young AG mit Hauptsitz in Basel die Fachstelle Standortförderung auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bei der formellen und materiellen Abwicklung der Gesuche unterstützt. Ernst & Young AG (EY) führe insbesondere die materielle Beurteilung der Härtefallgesuche sowie die standardisierte Überprüfung nach Vorgaben des Kantons innerhalb von maximal vier Tagen durch. Es ist richtig, dass der Kanton alles daransetzt, den notleidenden und behördlich geschlossenen Unternehmen raschmöglichst zu helfen und es ist nachvollziehbar, dass dafür für die Abwicklung der Gesuche externe Hilfe gesucht wurde. In der Annahme, dass die Vergabe dieser Leistungsvereinbarung ein normales Submissionsverfahren durchlaufen hat, ist zu vermuten, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt worden ist, dennoch wirft diese Vergabe einige Fragen auf.

1. Wurden auch Solothurner Treuhandgesellschaften eingeladen?
2. Welche Submissionskriterien wurden angewandt und wie hoch wurde der Preis gewertet?
3. Beinhalteten die «weichen» Submissionskriterien auch die Steuerpflicht im Kanton Solothurn, wenn nein, warum wurde dieses zulässige Kriterium nicht aufgenommen?

4. Gibt es eine Ausstiegsklausel, wenn die garantierten vier Tage für die Überprüfung nicht eingehalten werden können?
5. Wurde auch die Option geprüft, den Leistungsauftrag an mehrere Anbieter zu vergeben und so ein «Klumpenrisiko» zu verhindern?
6. Gibt es Pläne für weitere Leistungsvereinbarungen, wenn der Kanton, bedingt durch die Menge, auch mit den Vorprüfungen personell überfordert ist?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Johanna Bartholdi (1)

Schluss der Sitzung um 15:00 Uhr